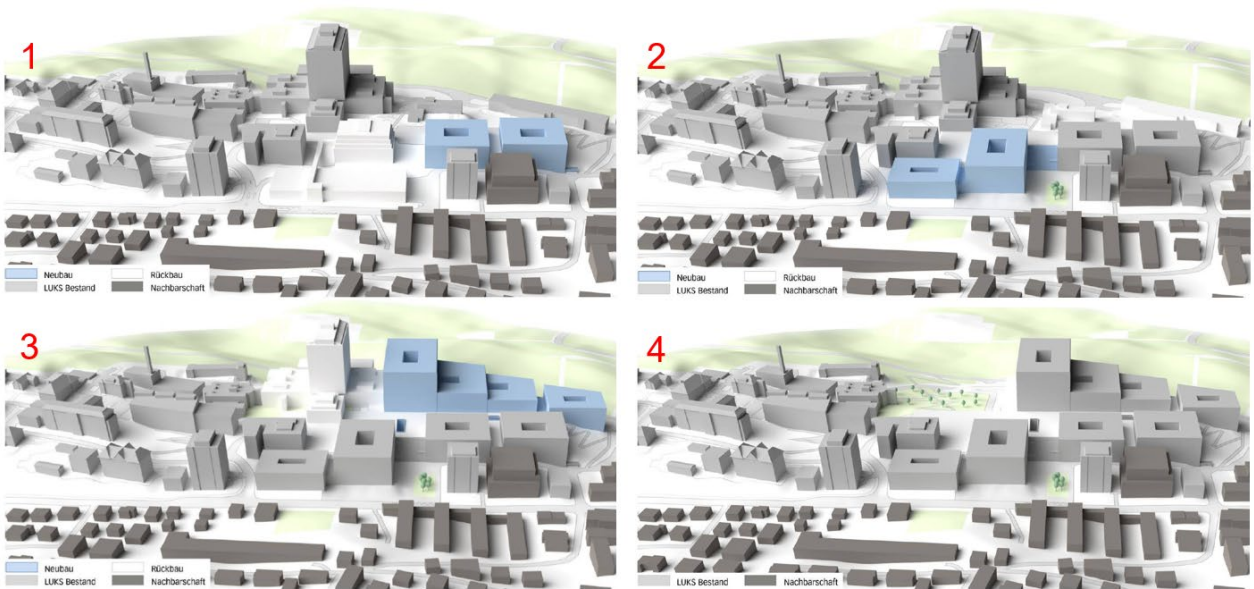


Luzern, 7. August 2024

Planungsbericht inkl. Berichterstattung nach Art. 47 RPV



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Planungsgegenstand	5
2.1	Ausgangslage	5
2.2	Anlass	5
2.3	Perimeter	5
2.4	Zielsetzung	6
2.5	Zweck des Berichts	7
3	Planungsablauf	7
4	Planerische Grundlagen	8
4.1	Kantonale und regionale Grundlagen	8
4.2	Kommunale Grundlagen	8
4.2.1	Nutzungsplanung	8
4.2.2	Raumentwicklungskonzept (REK) Stadt Luzern 2018	8
4.2.3	Klima- und Energiestrategie 2021	8
4.2.4	Mobilitätsstrategie	9
4.3	Arealspezifische Planungen	9
4.3.1	Testplanung 2019	9
4.3.2	Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept 2022	14
4.3.3	Mobilitätskonzept 2021	14
4.3.4	Verkehrsknotenqualität Anschlussknoten 2022	15
4.3.5	Ökologische Aufwertung Südhang 2024	15
4.3.6	Energiestrategie 2023	15
5	Erläuterungen zum Bebauungsplan B 145	16
5.1	Geltungsbereich und Bestandteile (Art. 1)	16
5.2	Verhältnis zum übergeordneten Recht (Art. 2)	17
5.3	Ziele (Art. 3)	17
5.4	Bau- und Nutzungsvorschriften	17
5.4.1	Nutzweise (Art. 4)	17
5.4.2	Qualität (Art. 5)	17
5.4.3	Baulinien	17
5.4.4	Baubereiche (Art. 6)	18
5.4.5	Unterirdische Baubereiche (Art. 7)	19
5.4.6	Kreislaufwirtschaft (Art. 8)	20
5.4.7	Orientierung (Art. 9)	20

5.4.8	Fassadengestaltung und Innenhöfe (Art. 10, Art. 11)	20
5.5	Freiraum	20
5.5.1	Baumkonzept und ökologischer Wert (Art. 13)	21
5.5.2	Dachnutzungen (Art. 14)	21
5.5.3	Baumzone Nord und Süd (Art. 15)	21
5.5.4	Parkanlagen und Grünflächen (Art. 16, Art. 17)	22
5.5.5	Spitalplatz, Treppenanlage und Promenade Ost und West (Art. 18, Art. 19)	22
5.5.6	Stadtklima (Art. 20)	23
5.5.7	Temporäre Begrünungsmassnahmen (Art. 21)	23
5.6	Erschliessung und Mobilität	23
5.6.1	Mobilitätsmanagement (Art. 23)	23
5.6.2	Öffentlicher Verkehr (Art. 24)	23
5.6.3	Verkehrsaufkommen motorisierter Individualverkehr (Art.25)	23
5.6.4	Erschliessung für den motorisierten Verkehr (Art. 26)	24
5.6.5	Autoparkierung, Motorradabstellplätze und Vorfahrten (Art. 27)	24
5.6.6	Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr (Art. 28)	25
5.6.7	Abstellflächen für Velos (Art. 29)	25
5.6.8	Containerstandplätze (Art. 30)	25
5.7	Umwelt und Energie	25
5.7.1	Lärmschutz (Art. 31)	26
5.7.2	Störfallvorsorge	26
5.7.3	Energie (Art. 32)	27
5.7.4	Entwässerung (Art. 33)	27
5.7.5	Lichtemissionen (Art. 34)	28
5.8	Etappierung	28
6	Berichterstattung nach Art. 47 RPV	28
6.1	Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und Art. 3 RPG)	28
6.2	Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG)	29
6.3	Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG)	29
6.3.1	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	29
6.3.2	Inventar der historischen Verkehrswege (IVS)	29
6.3.3	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	29
6.4	Kantonaler Richtplan (Art. 8 RPG)	31
6.5	Agglomerationsprogramm Luzern	31
7	Vorprüfung BUWD Kanton Luzern	32
8	Öffentliche Auflage	33
9	Beschluss des Grossen Stadtrates	33

1 Zusammenfassung

folgt

2 Planungsgegenstand

2.1 Ausgangslage

Das St.-Karli-Areal in der Stadt Luzern dient dem Kanton Luzern schon seit 1902 als Standort für das Kantonsspital. Inzwischen ist das Luzerner Kantonsspital (LUKS) eines der grössten Schweizer Zentrums-spitäler und die betrieblichen und regulatorischen Ansprüche sind gestiegen. Das Bauen bei laufendem Betrieb ist schwer umsetzbar, teuer und für die Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden eine grosse Belastung. Weiter genügen die baulichen Strukturen der alten Gebäude meist den heutigen Anforderungen eines modernen Spitalbetriebs nicht mehr (z. B. ambulant vor stationär). Aus diesen Gründen ist ein Neubau oft einer Sanierung vorzuziehen, wenn ein Gebäude das Ende seines Lebenszyklus' erreicht hat. Damit der Spitalbetrieb auch in Zukunft auf dem Areal gewährleistet werden kann, ist eine gesamtheitliche, vorausschauende Planung notwendig.

2.2 Anlass

Einzelne Gebäude auf dem Areal des LUKS entsprechen nicht mehr den Anforderungen eines modernen Spitalbetriebs und haben erheblichen Sanierungsbedarf. Statt ein Gebäude nach dem anderen zu sanieren oder zu ersetzen, wurde mittels einer Testplanung (vgl. Kapitel 4.3.1) über den östlichen Teil des Areals ein «Entwicklungsplan Areal Luzern», auch Synthesepan genannt, entwickelt. Dabei wurden auch die bekannten Entwicklungen im gesamten Spitalareal mitberücksichtigt. Mit dem Synthesepan wurde der Grundstein gelegt, um die langfristige, zweckdienliche Nutzung des Areals sicherzustellen. Heute gilt für das Areal noch der Bebauungsplan B 139 Kantonsspital vom 15. Dezember 2011, revidiert am 30. Januar 2014. Die Umsetzung der ersten Phase des Entwicklungsplans (Neubau Kinderspital und Frauenklinik) entspricht dem bisher gültigen Bebauungsplan B 139. Die weiteren Phasen decken sich nicht mehr mit dem bestehenden Bebauungsplan, weshalb ein neuer Bebauungsplan erforderlich ist. Der neue Bebauungsplan B 145 wird durch die Stadt Luzern erarbeitet. Die Ergebnisse der Testplanung sowie des zuvor erarbeiteten Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzepts (EPF) 2022 (vgl. Kapitel 4.3.2) dienen dabei als Grundlage.

2.3 Perimeter

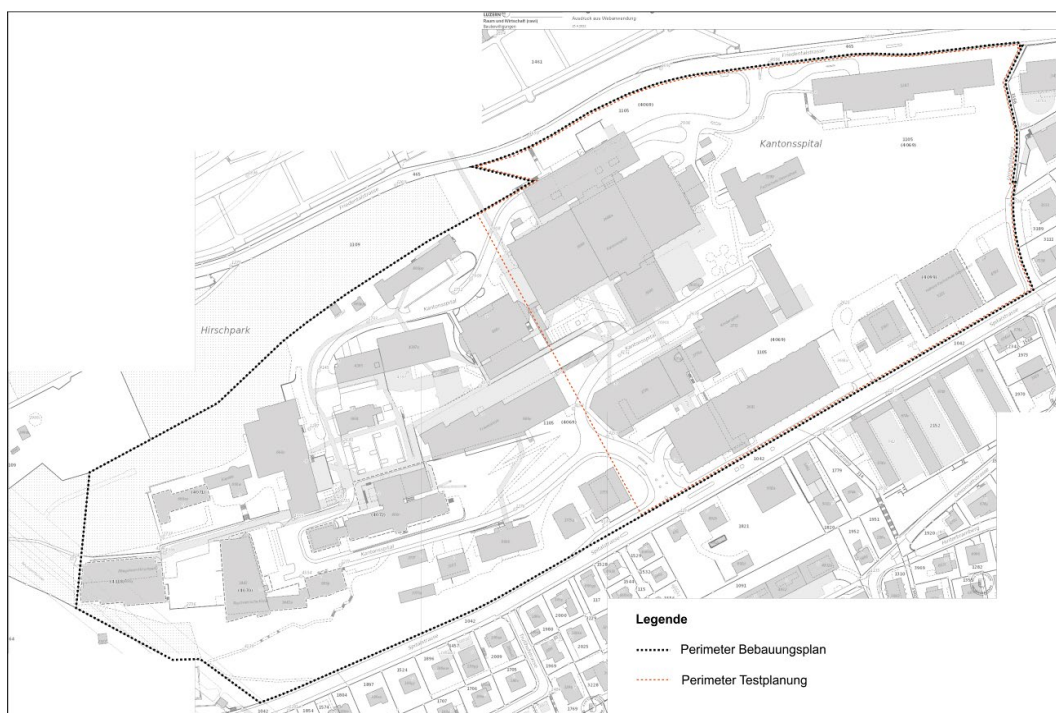


Abbildung 1: Perimeter Bebauungsplan B 145

Der Bebauungsplanperimeter umfasst das Grundstück 1105, rechtes Seeufer. Insbesondere im östlichen Teil des Perimeters (Baubereiche 1 bis 3, vgl. Abbildung 12) stehen grössere bauliche Veränderungen an, doch auch für den restlichen Teil wird die Aussenraumgestaltung und die Bebauung, resp. den Prozess in Hinblick auf künftige Neubauten geregelt.

Grundeigentümer des Grundstücks 1105, rechtes Ufer, ist der Kanton Luzern. Der Grossteil des Grundstücks ist im Baurecht an die LUKS Immobilien AG abgegeben (BR 4069). Fünf weitere kleinere Parzellen sind im Baurecht an die Luzerner Psychiatrie (lups) (BR 4070, 4071 und 4118), die tellco AG (BR 4072) und die Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz (BGZ) (BR 4099) abgegeben (vgl. Abbildung 2).

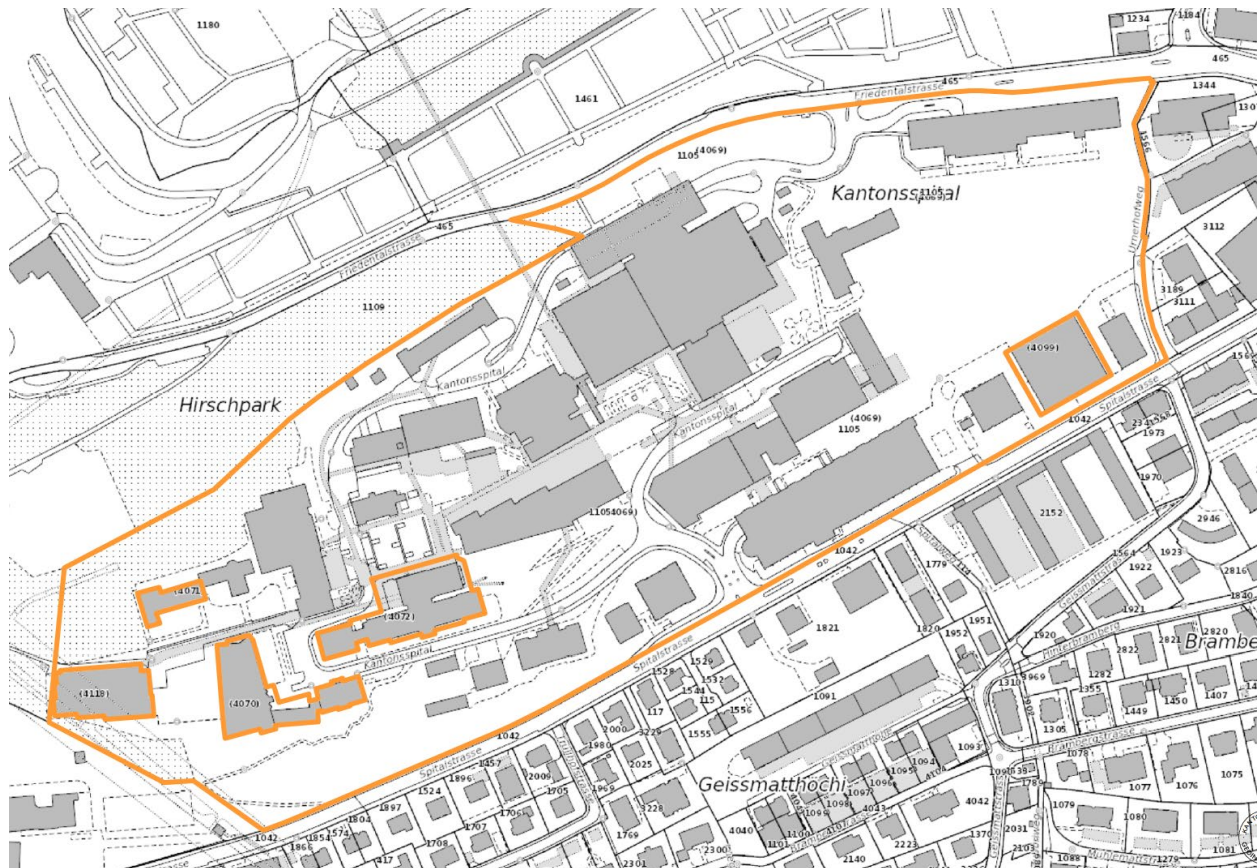


Abbildung 2: Übersicht über die Baurechtsnehmenden

2.4 Zielsetzung

Mit dem Bebauungsplan B 145 Kantonsspital soll eine zeitgemässe Entwicklung des bestehenden Spitalbetriebs des Kantonsspitals sowie der spitalnahen Nutzungen ermöglicht werden.

Das LUKS rechnet für die Gebäude des Spitalzentrums mit einer Lebensdauer von zirka 30 bis 40 Jahren. Danach müssen die Gebäude in der Regel ersetzt werden, damit ein zeitgemässer Spitalbetrieb gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund ist für das Spitalzentrum auf dem Ostteil des Areals eine Entwicklung in vier Phasen («Vierfelderwirtschaft») vorgesehen. Das Prinzip der Vierfelderwirtschaft wird im Kapitel 4.3.1 «Testplanung» genauer erläutert. Wird an diesem Prinzip festgehalten, so ist die langfristige Entwicklungsfähigkeit und Erneuerbarkeit des Spitalbetriebs auf dem Areal auch für künftige Generationen sichergestellt. Durch die direkte Nachbarschaft aller vier Felder können alle Gebäude unterirdisch miteinander verbunden werden, wodurch Untergeschosse vollständig durchgängig sind.

Der Bebauungsplan soll voraussichtlich im Jahr 2025 vom Regierungsrat genehmigt werden, damit die Phase 2 realisiert werden kann, welche dem neuen Bebauungsplan entspricht.

2.5 Zweck des Berichts

Dieser Planungsbericht zum Bebauungsplan B 145 Kantonsspital hat informativen Charakter und dient als Erläuterung zum Plan und zu den Vorschriften sowie als Dokumentation des Planungsprozesses. Für die Berichterstattung nach Art. 47 RPV wird auf Kapitel 6 verwiesen.

3 Planungsablauf

Der Planungsablauf des Bebauungsplans B 145 Kantonsspital richtet sich nach dem Planungsverfahren gemäss § 69 Planungs- und Baugesetz (PBG). In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Meilensteine für die Erarbeitung des Baubauungsplans aufgelistet:

Datum	Beschreibung	Beteiligte
Vorphase		
Januar 2018 bis März 2019	Testplanung «Entwicklungsplan Areal Luzern»	LUKS, Stadt Luzern (SLU), Metron, Begleitgremium, Sachexperten, Planungsteams
Februar 2021 bis Dezember 2021	Erarbeitung Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept (EPF) Spitalareal Luzern	LUKS, SLU, Ipso Eco, Via-plan, Hager Partner
Erarbeitung		
18. März 2022	Startsitzung Bebauungsplan Kantonsspital	Stadtplanung (SPL), LUKS
April bis Mai 2022	Entwurf Bebauungsplan	SPL, SLU, LUKS
Juni 2022	1. Interne Vernehmlassung Stadt Luzern	SLU
24. Juni 2022	Stadtbaukommission (SBK), Vorstellen der Ergebnisse der Testplanung und EPF	SBK, SPL, LUKS
Juli 2022	1. Vernehmlassung LUKS	LUKS, SPL
Oktober/November 2022	2. Interne Vernehmlassung Stadt Luzern und Vernehmlassung weiterer Baurechtsnehmenden	SLU, Luzerner Psychiatrie (lups), XUND, tellco
28. Oktober 2022	SBK, Vorstellen Entwurf Bebauungsplan	SBK, SPL
Dezember 2022 bis Januar 2023	2. Vernehmlassung LUKS und weiterer Baurechtsnehmenden	LUKS, SPL, lups, XUND, tellco
Februar bis Mai 2023	Anpassen und Bereinigen aller Unterlagen für die Vorprüfung	SPL
Verfahren		
Juni 2023 bis Januar 2024	Kantonale Vorprüfung	Kanton Luzern, SLU
April/Mai 2024	Öffentliche Auflage	SLU
Dezember 2024	Beschluss Grosse Stadtrat	SLU, Parlament
Frühjahr 2025	Einreichung zur Genehmigung beim Regierungsrat	SLU, Kanton Luzern

4 Planerische Grundlagen

4.1 Kantonale und regionale Grundlagen

Folgende kantonale und regionale Grundlagen bilden den übergeordneten Entwicklungsrahmen:

- Kantonaler Richtplan, Stand 2. Juli 2019
- Agglomerationsprogramm Luzern 3. Generation vom Dezember 2016

Wie diese Grundlagen berücksichtigt werden, wird im Kapitel 6 erläutert.

4.2 Kommunale Grundlagen

4.2.1 Nutzungsplanung

Gemäss der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Luzern vom 17. Januar 2013 (Ausgabe vom 1. Oktober 2021) ist das Areal des LUKS der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) zugeordnet.

In der ÖZ wird das zulässige Dichtemass unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der öffentlichen Interessen festgelegt. Weiter werden Nutzungen für die ÖZ im Anhang geregelt. Gemäss Anhang 1 der BZO darf die ÖZ 407, in welcher sich das LUKS befindet, nur im Rahmen von Bebauungsplänen bebaut werden. Im Anhang 2 wird der jeweilige Zweck der ÖZ genauer bestimmt. Es sind Spitäler, Schulen, Alterswohn- und Pflegeheime, Sozialbauten, Grünanlagen und Parkhäuser zulässig.

4.2.2 Raumentwicklungskonzept (REK) Stadt Luzern 2018

Das REK vom 25. April 2018 setzt die strategischen Leitplanken für die künftige räumliche Entwicklung des Stadtgebietes über einen Planungshorizont von rund 15 Jahren fest. Für das Jahr 2035 werden Richtgrössen zu unterschiedlichen Zielen formuliert.

Ein Ziel des Stadtrates ist es, die Quartiere als Identifikations- und Lebensräume zu stärken. Quartierzentren dienen als Knotenpunkte im Quartier. Sie dienen der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und haben eine wichtige Funktion als Kommunikations-, Identifikations- und Begegnungsort. Eine gewisse Dichte, Funktionsmischung, gute Einbindung in die Umgebung und eine nutzerorientierte Gestaltung der öffentlichen Räume wie Strassen und Plätze sind zentrale Erfolgsfaktoren für die Belegung von Quartierzentren. Viele Quartierzentren zeichnen sich zudem nicht nur durch ihre Funktionalität, sondern auch durch ihre «Atmosphäre» (Aufenthaltsqualität, Ort des Verweilens) oder historische Bedeutung aus. Im REK wurde festgelegt, dass sich das Quartier rund um das Kantonsspital neu entwickeln soll. Das Zusammentreffen von Arbeitsnehmenden des Kantonsspitals, Quartierbewohnerschaft und Besuchenden bietet dabei Potenzial für ein eigenständiges Quartierzentrum, welches in diesem Bereich entstehen soll. Das Grundstück gegenüber dem LUKS an der Spitalstrasse (heute Gewächshäuser) weist zonenplanrechtliche Voraussetzungen und eine logistisch geeignete Lage für die Etablierung eines neuen Quartierzentrums auf, weshalb dort in der neuen BZO eine publikumsorientierte Nutzung im Erdgeschoss vorgeschrieben wird. Als Gegenüber zu diesem Quartierzentrum kommt dem geplanten Spitalplatz im Bebauungsplanperimeter eine wichtige Rolle zu.

4.2.3 Klima- und Energiestrategie 2021

Mit der Verabschiedung der Klima- und Energiestrategie (B+A 22/2021) will der Stadtrat die Treibhausgasemissionen auf Stadtgebiet bis 2040 auf 0 Tonnen reduzieren. Bis 2050 soll der Energiebedarf auf 2000 Watt Dauerleistung pro Kopf der Bevölkerung halbiert werden. Die Produktion von Solarstrom soll massiv ausgebaut werden und bis 2050 rund ein Viertel des Stromverbrauchs abdecken. Im Mobilitätsbereich setzt sich der Stadtrat für 2040 eine Reduktion des Verkehrsaufkommens um 15 Prozent gegenüber 2010 zum Ziel. Schliesslich sollen bis 2040 alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein.

Aufgrund der Grösse des LUKS-Areal ist es wichtig, dass das LUKS einen grossen Beitrag zum Erreichen dieser Ziele leistet. Dieser Beitrag wird in den Vorschriften des neuen Bebauungsplans verankert.

4.2.4 Mobilitätsstrategie

Die Mobilitätsstrategie (B 10/2018) setzt die strategischen Leitplanken für die künftige Entwicklung der Mobilität in der Stadt Luzern. Sie bildet damit eine Ergänzung und Konkretisierung der bestehenden kantonalen und städtischen Planungswerke und zeigt auf, in welche Richtung sich die Mobilität aus Sicht des Stadtrates entwickeln soll. Der Stadtrat nimmt die aktuelle Überarbeitung der Mobilitätsstrategie zum Anlass, nicht nur die Massnahmenliste zu überarbeiten, sondern auch die Struktur der Strategie dem seither veränderten Umfeld anzupassen. Er zeigt auf, wie er sich die Zukunft der Mobilität in der Stadt Luzern vorstellt und mit welchen strategischen Stossrichtungen und Planungsgrundsätzen er darauf hinarbeiten will. In einem Planungsgrundsatz fördert die Stadt autoarmes Wohnen und Arbeiten. Ein wichtiger Bestandteil davon ist die Einführung und Weiterführung eines Mobilitätsmanagements in grösseren Betrieben und Verkehrserzeuger, zu welchen das LUKS gehört.



Abbildung 3: Geplante Massnahmen im Bereich des LUKS gemäss Mobilitätstrategie

Gemäss der Massnahmenkarte der Mobilitätsstrategie (vgl. Abbildung 3) sind im unmittelbaren Umfeld des LUKS drei Massnahmen in Planung. Eine Massnahme aus dem Richtplan Fussweg sieht eine passive Umsetzung (z.B. bei Bauvorhaben Dritter) einer Fusswegverbindung durch den Hirschpark vor. Weiter soll an der Spitalstrasse eine neue Dossierungsanlage entstehen (f.35) und die bestehende Dossierungsanlage bei der Sedelstrasse (i.3) optimiert werden.

4.2.4.1 Parkplatzreglement

Mit dem Parkplatzreglement vom 12. November 2022 (Ausgabe vom 1. September 2021) wird in der Stadt Luzern die Anzahl Parkplätze bei Neubauten festgelegt. Wie beim LUKS damit umgegangen wird, wird im Kapitel 5.6 erläutert.

4.3 Arealspezifische Planungen

4.3.1 Testplanung 2019

Mittels der Testplanung im Jahr 2019 wurde eine bauliche Gesamtstrategie für den Ostteil des Areals LUKS gesucht, die anschliessend in Form eines Syntheseplans (vgl. Abbildung 4) als Synthese der Testplanungsergebnisse konsolidiert wurde.

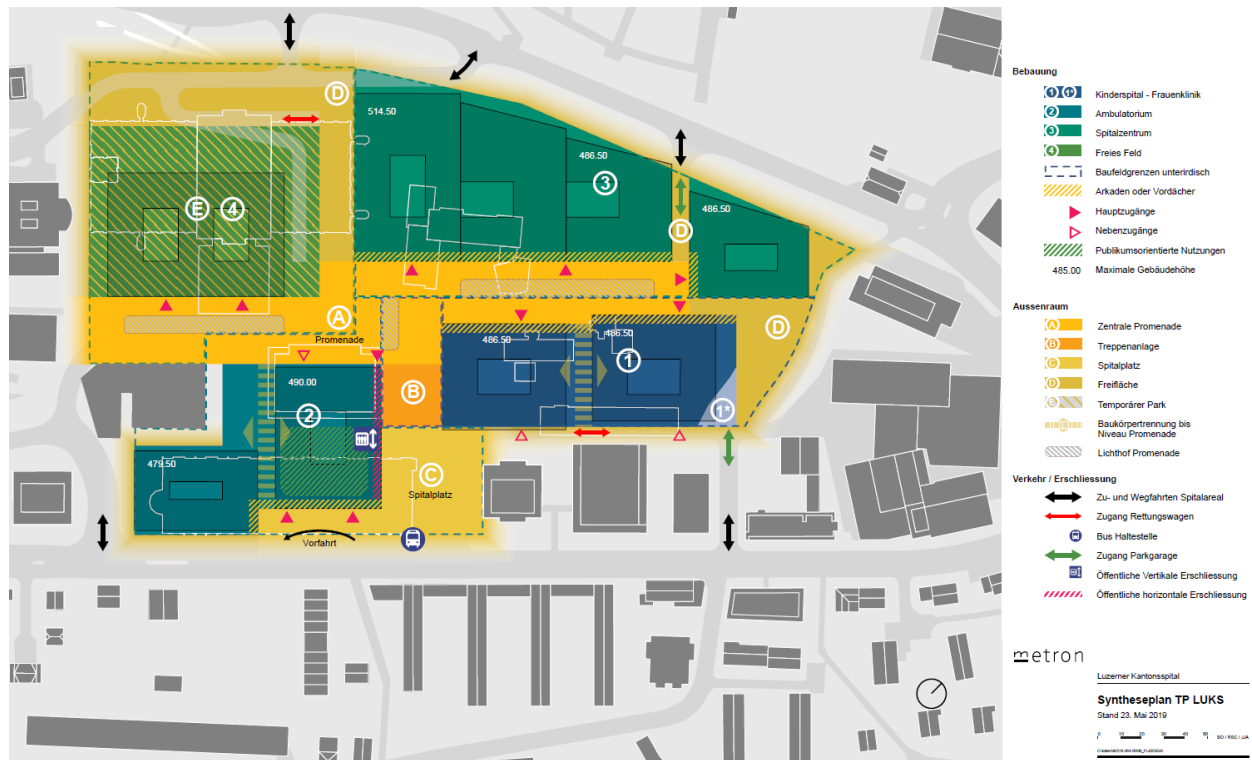


Abbildung 4: Syntheseplan aus der Testplanung

Der Syntheseplan und die dazugehörige Entwicklungsplanung bilden die Grundlage für die zukünftige bauliche Entwicklung des Areals und somit auch für den neuen Bebauungsplan.

Sie basieren auf dem Prinzip einer «Vierfelderwirtschaft»: Die verfügbare Fläche wird in vier Felder aufgeteilt, drei davon werden bebaut, ein Feld liegt als Landreserve «brach» und wird als temporärer Park zwischengenutzt. Muss nun eines der drei Spitalgebäude ersetzt werden, so wird der Ersatzbau auf dem vierten Feld, der Landreserve, erstellt. Nach Bezug des Ersatzbaus kann das leerstehende alte Spitalgebäude rückgebaut werden, dieses Feld steht dann als neue Landreserve für den nächsten Ersatzbau zur Verfügung. Liegenschaften für Supportbereiche wie Büros, Werkstätten oder Technikgebäude unterliegen einem gegenüber dem Kerngeschäft weniger raschen Erneuerungszyklus und können als langfristige Bauten ausserhalb der vier definierten Baufelder errichtet und betrieben werden. Wird an diesem Prinzip festgehalten und die Landreserve ausschliesslich für Ersatzbauten von Gebäuden der drei bebauten Felder genutzt, so ist die langfristige Entwicklungsfähigkeit und Erneuerbarkeit des Spitalbetriebs auf dem Areal auch für künftige Generationen sichergestellt.

Die «Vierfelderwirtschaft» ermöglicht einen nachhaltigen Umgang mit zukünftigen Entwicklungen durch eine äusserst schonende Nutzung der Baulandreserven mit kompakten Baukörpern.

Ein weiterer Vorteil der vorliegenden «Vierfelderwirtschaft» liegt in der direkten Nachbarschaft aller vier Felder. Dadurch können alle Gebäude unterirdisch miteinander verbunden werden, wodurch die Untergeschosse vollständig durchgängig sind. So entstehen nicht nur kurze Wege, es können auch jene Räumlichkeiten zentralisiert werden, welche von allen Disziplinen genutzt werden. Die OP-Räumlichkeiten sind bisher auf verschiedene Gebäude auf dem Areal verteilt, in Zukunft werden sie zentral verortet sein. Somit können heute verstreute Bereiche zusammengefasst werden und Wege, die heute teilweise über das ganze Areal führen, werden deutlich kürzer. Sowohl die Logistik als auch die Technikversorgung werden durch den gemeinsamen, verbundenen Standort und die kurzen Wege stark vereinfacht und dank der Tiefgarage kann ein Grossteil der oberirdischen Parkplätze auf dem Areal aufgehoben werden.

Auch oberirdisch sind die Baufelder durch die zentrale Promenade miteinander verbunden. Diese dient als West-Ost-Achse über das gesamte Areal und kann über eine Treppe von der Spitalstrasse erreicht werden. Für mobilitätseingeschränkte Personen sind in den Neubauten jederzeit zugängliche Liftverbindungen zur Promenade vorhanden.

Abgesehen vom Spitalzentrum mit dem Bettenhochhaus ist das Areal heute mehrheitlich mit kleineren bis mittelgrossen Gebäuden bebaut. Im Zuge der Erneuerung bestehender Spitalgebäude werden verschiedene Gebäude rückgebaut und die Bebauung der vier Felder wird schrittweise umgesetzt. Diese etappierte Bebauung des östlichen Areals wird im Bebauungsplan verankert und im Folgenden detailliert erläutert.

4.3.1.1 Etappierung

Im ersten Erneuerungsschritt ist auf dem Baufeld 1 der Neubau Kinderspital / Frauenklinik vorgesehen (vgl. Abbildung 5). Diese Bebauung ist noch konform mit dem alten Bebauungsplan B 139. Das Gebäude wird östlich des heutigen Kinderspitals zu stehen kommen. Der Umzug der XUND aus diversen Flächen auf dem Areal in ihren Neubau an der Spitalstrasse hinterliess disponible Flächen für die baulich notwendigen Rochaden.

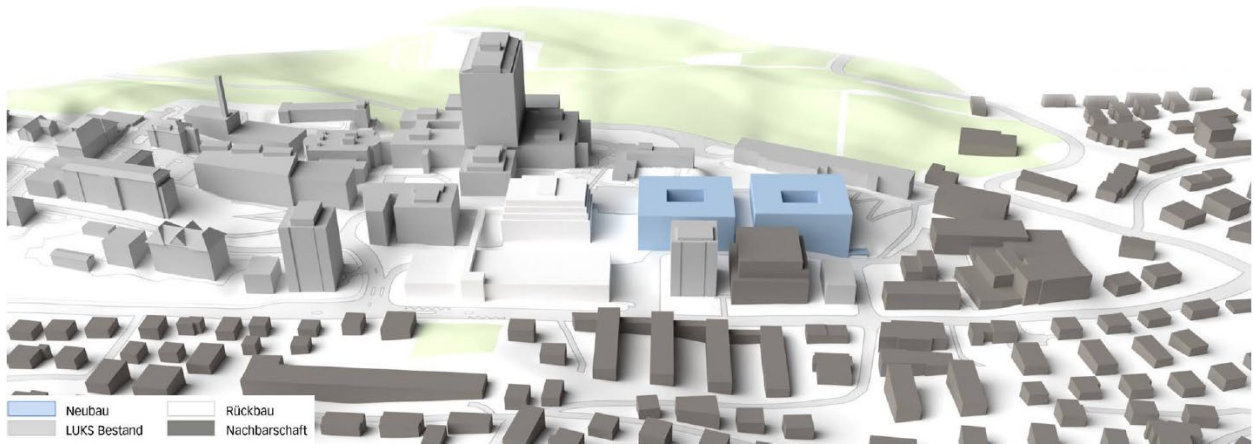


Abbildung 5: Phase 1 (Kinderspital/Frauenklinik)

Das neu entstehende Gebäude befindet sich an einer Hanglage, das Erdgeschoss (Niveau Spitalstrasse) und das erste Obergeschoss sind somit auf nordwestlicher Seite Richtung Promenade als unterirdische Geschosse ausgebildet. Sie beherbergen diejenigen Funktionsbereiche, welche von allen Kliniken genutzt werden. Dazu gehören u.a. Operationssäle, Radiologie und Intensivmedizin. Die darunterliegenden, gänzlich unterirdisch gebauten Geschosse, beherbergen Logistik- und Technikflächen, Rettungsdienst, sowie eine Tiefgarage.

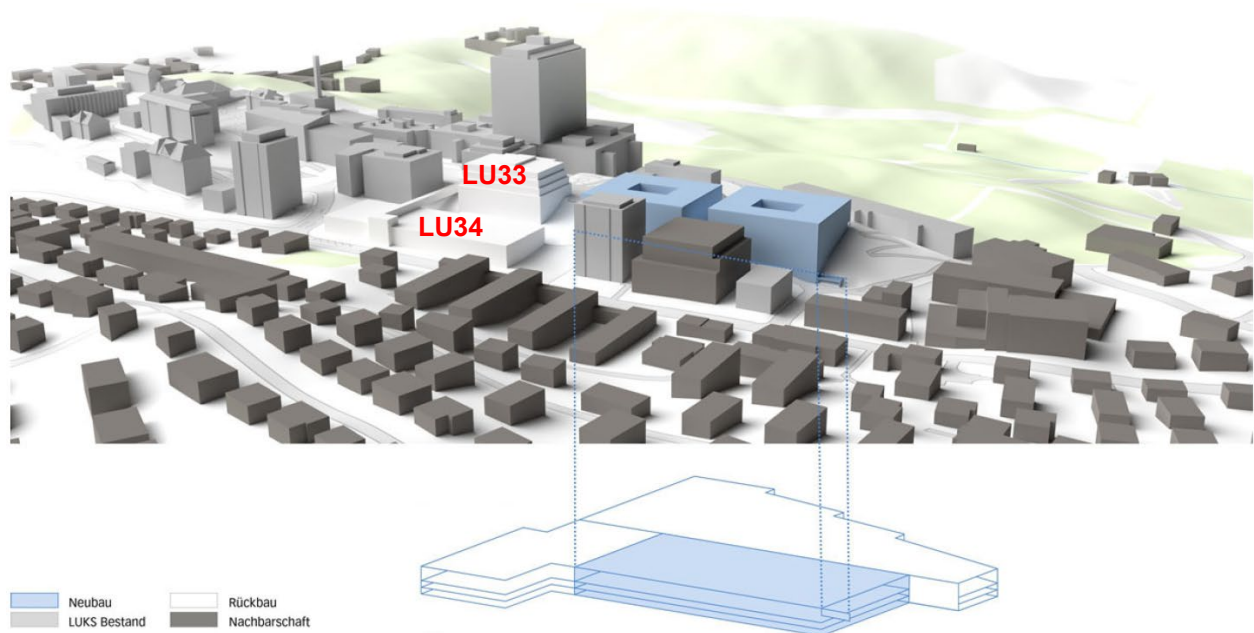


Abbildung 6: Phase 1 (Untergeschoss)

Nach Fertigstellung des Neubaus Phase 1 werden sowohl das alte Kinderspital LU33 als auch das Besucherparkhaus LU34 nicht mehr benötigt (vgl. Abbildung 6). Mit dem Rückbau dieser Gebäude wird Fläche für den Baubereich 2 frei. Dies ermöglicht den Start der nächsten Bauphase.

Das Baufeld der Entwicklungsphase 2 ist für den Neubau eines ambulanten Zentrums mit besucherintensiven Angeboten vorgesehen (Abbildung 7). Die Fläche befindet sich an der Spitalstrasse und somit in nächster Nähe zum öffentlichen Verkehr. Die Wege für ambulante Patienten werden dadurch kürzer, gleichzeitig wird das Areal vom internen und externen Verkehr entlastet. Es entsteht ein für die Öffentlichkeit zugänglicher Spitalplatz. Eine Treppe führt auf die Promenade, welche die West-Ost-Achse über das gesamte Areal bildet. Für mobilitätseingeschränkte Personen sind in den Neubauten jederzeit zugängliche Liftverbindungen zur Promenade vorhanden.



Abbildung 7: Phase 2 (Besucherintensive Nutzungen / Ambulantes Zentrum)

Die Geschosse der Phase 1, welche zur Promenade hin als unterirdische Stockwerke ausgebildet sind, werden in der Phase 2 sukzessive erweitert. So wird zum Beispiel der OP-Bereich des Kinderspitals / Frauenklinik um ambulante OPs erweitert. Die darunterliegenden Geschosse und die Tiefgarage werden ebenfalls erweitert (vgl. Abbildung 8). Das Parkhausprovisorium LU42, welches sich im Osten des Areals befindet, kann nachfolgend zurückgebaut werden. Die auf dem Areal verortete Gesamtzahl an Parkplätzen nimmt in der Phase 2 nicht zu. Die Räumlichkeiten im Spitalzentrum, welche bisher für ambulante Dienstleistungen genutzt wurden, werden nun im Ambulanten Zentrum verortet. Die dadurch entstehende Rochadefläche ermöglicht es, das Haus LU41 (vgl. Abbildung 7) rückzubauen, womit im Nordosten des Areals wiederum ein freier Baubereich entsteht.

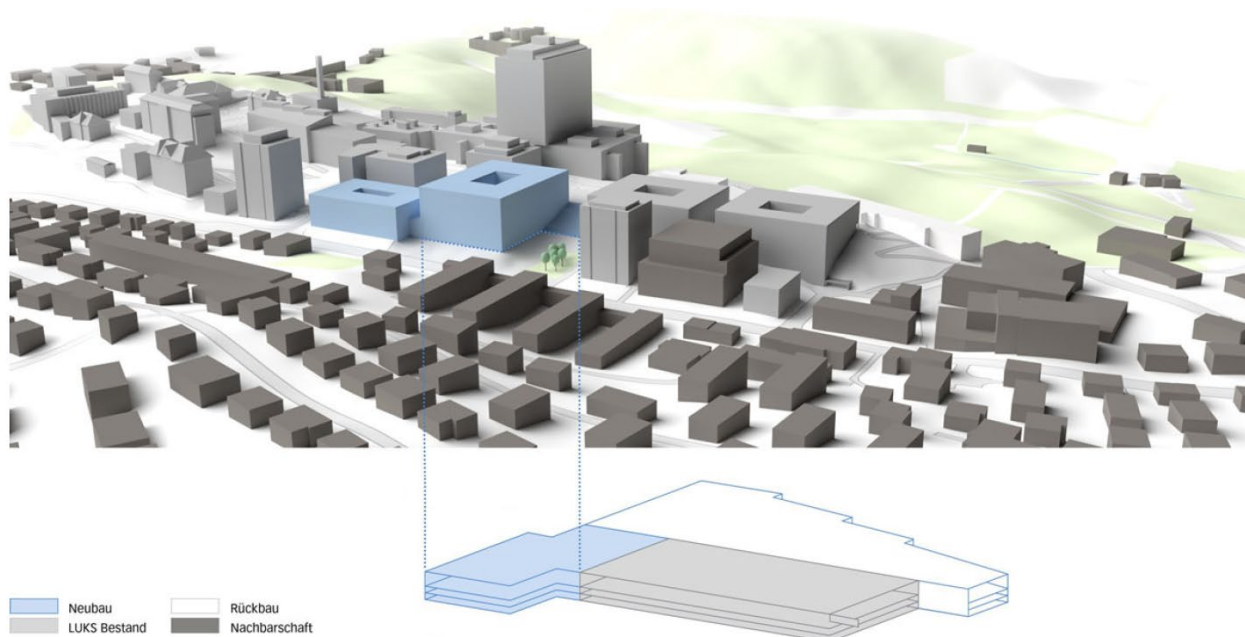


Abbildung 8: Phase 2 (Untergeschoss)

Auch das im Jahre 1982 eröffnete Spitalzentrum muss ersetzt werden. Der Baubereich 3 ist für die stationären Bereiche des Spitalzentrums vorgesehen (Stationäres Zentrum). Dieses soll sich entlang der zentralen Promenade ziehen und kommt östlich des heutigen Gebäudes zu stehen (vgl. Abbildung 9). Im Erdgeschoss (Niveau Spitalstrasse) und im 1. Obergeschoss sind alle Baufelder zusammengebaut, wodurch zentrale Einheiten für OP, Diagnostik usw. entstehen. Somit können heute verstreute Bereiche zusammengefasst werden und Wege, die heute teilweise über das ganze Areal führen, werden deutlich kürzer.



Abbildung 9: Phase 3 (Spitalzentrum)

Die Tiefgarage wird in dieser Phase ebenfalls vervollständigt, womit die Mehrheit der oberirdischen Parkplätze aufgehoben werden können (vgl. Abbildung 10). Alle Gebäude mit medizinischem Angebot sind somit über die Tiefgarage zugänglich. Neu soll die Zufahrt zudem von Seite Friedentalstrasse erfolgen.

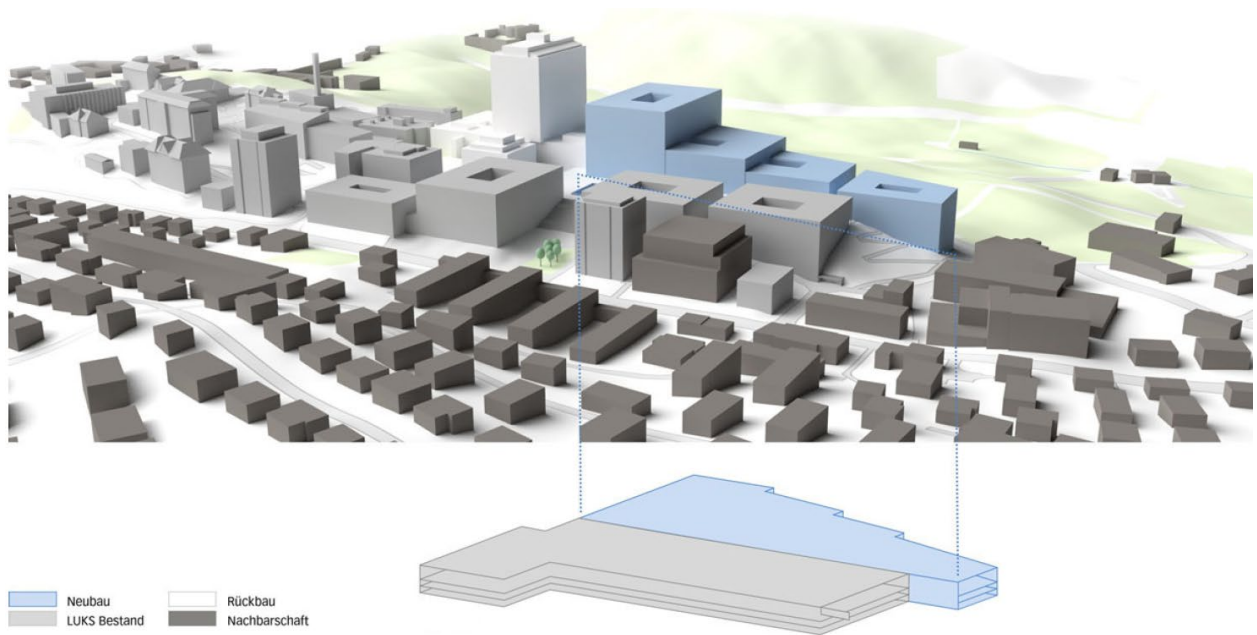


Abbildung 10: Phase 3 (Untergeschoss)

Nach dem Rückbau des heutigen Spitalzentrums entsteht ein freies Feld, welches der nächsten Generation für Ersatzbauten zur Verfügung steht (vgl. Abbildung 11). Als Zwischennutzung wird ein temporärer Park realisiert (vgl. Kapitel 5.5.4).



Abbildung 11: Phase 4 (Endzustand)

Die unteren Geschosse, sowohl jene in Hanglage als auch die gänzlich unterirdisch verorteten, sind nun ebenfalls vervollständigt, alle Gebäude des Kerngeschäfts sind somit miteinander verbunden und über die Tiefgarage sowie die dazwischenliegende Logistik- und Technikebene erschlossen.

4.3.2 Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept 2022

Im Rahmen der Neuarbeitung des Bebauungsplans wurde ein neues Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept (EPF) über das ganze Areal erstellt. Das EPF 2022 konkretisiert die Planungsanforderungen in Bezug auf die Erschliessung des Spitalbetriebs, die Parkierung von Fahrzeugen und die Freiraumgestaltung. Die zentralen Inhalte daraus wurden in den Bebauungsplan übernommen und so rechtlich gesichert.

4.3.3 Mobilitätskonzept 2021

Ein wichtiger Bestandteil des neuen EPF 2022 ist die konfliktfreie Erschliessung des Areals. Im Mobilitätskonzept wird der Bedarf an Personenwagen-Parkplätzen, Motorrad-Parkplätzen und Veloabstellplätzen erläutert. Weiter wird dargelegt, welche verkehrlenkenden Massnahmen seitens des Betriebs im Rahmen des Mobilitätsmanagements umgesetzt werden, um Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (MIV) attraktiver zu machen.

4.3.4 Verkehrsknotenqualität Anschlussknoten 2022

Im von VIAPLAN im Jahr 2022 erarbeiteten Gutachten über die Knotenqualität der Anschlussknoten wurde aufgezeigt, welche Auswirkungen das neue Verkehrsregime auf die beiden Anschlussknoten Friedentalstrasse / Sedelstrasse und Friedentalstrasse / Spitalstrasse hat.

Beim Knoten Friedentalstrasse / Spitalstrasse ist die Verkehrsqualität bereits heute in der Abendspitzenstunde (ASP) ungenügend. Somit kann dieser Knoten zukünftig keine weiteren Fahrten des LUKS aufnehmen. Durch die Änderung des Verkehrsregimes (Haupterschliessung über die Friedentalstrasse) kann der Knoten Friedentalstrasse / Spitalstrasse entlastet werden. Mit den geplanten Änderungen erreicht der Knoten sowohl in der Morgenspitzenstunde (MSP) als auch in der ASP die Verkehrsqualität E (kritisch) und die mittleren Wartezeiten des Mischstroms Spitalstrasse verringert sich gegenüber dem Ist-Zustand.

Bei der Lichtsignalanlage (LSA) Friedentalstrasse / Spitalstrasse wird die Verkehrsqualität in der ASP durch die Änderung des Verkehrsregimes von einem B (sehr gut) auf ein C (gut) verschlechtert. Die Verkehrsqualität C ist zufriedenstellend. Die Verkehrsqualität verschlechtert sich in der ASP auch ohne Änderung des Verkehrsregimes auf die Stufe C.

Das Strassennetz kann den zusätzlichen Verkehr, welcher im Endzustand durch das LUKS generiert wird, aufnehmen. Dazu muss aber das Verkehrsregime geändert werden und der allergrösste Teil der Fahrten über die Friedentalstrasse verkehren. Die LSA muss entsprechend angepasst werden.

4.3.5 Ökologische Aufwertung Südhang 2024

Im Verlaufe der Erarbeitung des EPF hat sich gezeigt, dass nicht alle zu ersetzenden Bäume nach den erfolgten Bautätigkeiten auf dem LUKS-Areal wieder einen Platz finden. Ansonsten müssten sie in zu hoher Dichte und auf ökologisch wertvollen Standorten wie z.B. Trocken- oder Magerwiesen gepflanzt werden. Beide Massnahmen würden dazu führen, dass ökologische Werte vernichtet würden.

Die Anzahl an nicht ersetzbaren Bäumen kann durch eine angemessene ökologische Aufwertung kompensiert werden. Es ist eine ausgleichende oder sogar positive Gesamtbilanz zu erreichen. Dies ist machbar mit einer Aufwertung des Südhangs (vgl. Baumzone Süd, Kapitel 5.5.3) und dem Einsatz von sinnvoll platzierten Bäumen auch auf dem Areal, z. B. in Form von Grüninseln und entlang der Lichthöfe. Deshalb wurde ein Konzept erarbeitet, welches die ökologische Aufwertung des Südhangs und das konkrete Vorgehen bei Baumfällgesuchen festlegt. Das Konzept wurde in den Vorschriften entsprechend verankert.

4.3.6 Energiestrategie 2023

Im Rahmen des Bebauungsplans wurde auch eine neue Energiestrategie entwickelt. Diese hat zum Ziel, den Einsatz von hochwertiger Energie zu senken, die CO₂-Emissionen auf ein Minimum zu reduzieren sowie die Energiekosten möglichst tief zu halten. Sie verfolgt den Ansatz der Minimierung von Exergie und Maximierung von Anergie. Bei Neubauten sollen 100 Prozent erneuerbare Versorgungen mit minimalem Einsatz von Exergie ohne fossile Energieträger realisiert werden.

5 Erläuterungen zum Bebauungsplan B 145

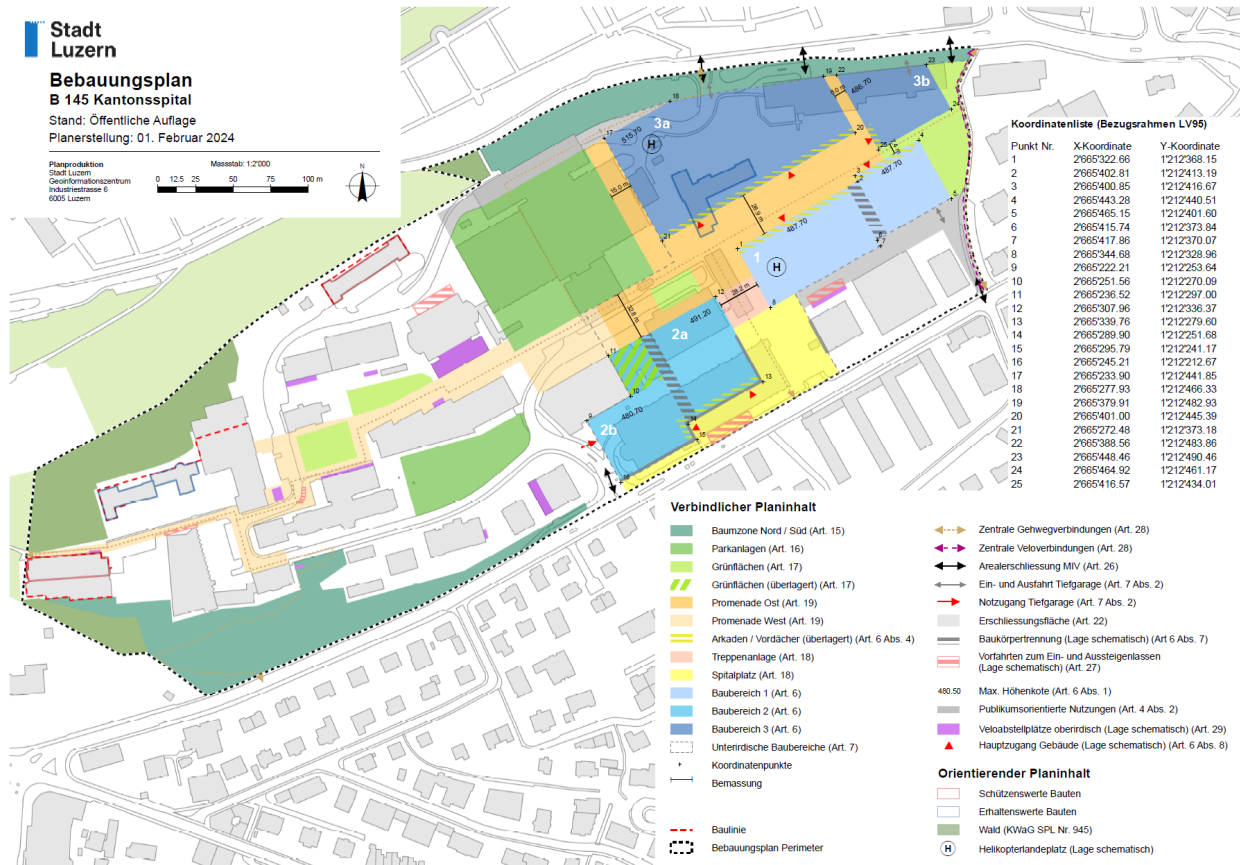


Abbildung 12: Bebauungsplan B 145 Kantonsspital

5.1 Geltungsbereich und Bestandteile (Art. 1¹)

Rechtsverbindlich sind folgende Dokumente:

- Bebauungsplan B 145 Kantonsspital, Massstab 1:1'000;
- Vorschriften zum Bebauungsplan B 145.

Folgende Dokumente haben begleitenden Charakter:

- Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept vom 22. März 2022;
- Konzept ökologische Aufwertung Südhang vom 15. Februar 2024;
- Mobilitätskonzept 2021 vom 29. Juli 2021;
- Verkehrsknotenqualität Anschlussknoten vom 30. September 2022;
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 22. Mai 2023;
- Energiestrategie vom 24. Januar 2023;
- Auszug aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 2. Oktober 2019.

Falls die Dokumente mit begleitendem Charakter revidiert werden, müssen Anpassungen mit der Stadt Luzern abgesprochen werden.

Weiter sind zu berücksichtigen:

- Planungsbericht Bebauungsplan B 145 Kantonsspital vom 27. Februar 2024;
- Schlussbericht Testplanung vom 23. Mai 2019.

¹ Für eine bessere Nachvollziehbarkeit wird, wo möglich, auf die entsprechenden Artikel in den Vorschriften Bebauungsplan B 145 Kantonsspital verwiesen.

Es wird festgehalten, dass die Bestimmungen für den im Bebauungsplan eingezeichneten Perimeter gelten. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans B 145 wird der Bebauungsplan B 139 aufgehoben.

5.2 Verhältnis zum übergeordneten Recht (Art. 2)

Es wird festgehalten, dass die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Stadt Luzern gelten, wenn der Bebauungsplan nichts anderes vorschreibt.

Es wird präzisiert, dass im Bebauungsplanperimeter keine weiteren Gestaltungspläne zulässig sind, um auszuschliessen, dass auf diese Weise für Teilbereiche abweichende Vorschriften geltend gemacht werden können.

5.3 Ziele (Art. 3)

Der Bebauungsplan bezweckt eine etappenweise und zeitgemässe Erneuerung des Areals des LUKS. Übergeordnete Ziele sind die bauliche und betriebliche Entwicklungsfähigkeit der Spitalbetriebe mit ihrer Infrastruktur. Weitere Ziele werden im Einzelnen benannt, wobei der Klimawandel im Rahmen der Projektierung und Bebauung durch die Gestaltung der Frei- und Aussenräume, einem nachhaltigen und gut abgestimmten Mobilitätskonzept, dem Energiehaushalt sowie einer zweckmässigen Retention und Entwässerung Rechnung zu tragen ist.

5.4 Bau- und Nutzungsvorschriften

5.4.1 Nutzweise (Art. 4)

Im Bebauungsplanperimeter sind alle Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, welche für die Spitalbetriebe notwendig und spitalnah sind. Dies umfasst bspw. eine Apotheke, medizinische Weiterbildungsangebote, eine Permanence und dgl.). Zudem sind die für den Spitalbetrieb notwendigen Infrastrukturen, wie Parkhäuser, Personalwohnhäuser und ähnliches erlaubt.

In den Baubereichen 2a, 2b und entlang des bestehenden Personalwohnhauses (Haus 40) sind auf dem Niveau des Spitalplatzes vorwiegend publikumsorientierte Nutzungen anzuordnen. Unter solchen Nutzungen sind beispielsweise ein Empfang, Kiosk, Café, Quartierladen und dgl. zu verstehen. Im Baubereich 2a sind zudem auch öffentlich zugängliche medizinische Nutzungen (wie beispielsweise eine Permanence oder ein Ärztehaus) zulässig. Dabei sind die öffentlichen Bereiche (Empfang, Wartebereich) entlang dem Spitalplatz anzuordnen.

5.4.2 Qualität (Art. 5)

Es wird festgehalten, dass im gesamten Perimeter für Neubauten und neubauähnliche Umbauten ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren durchzuführen ist, für welches Vorgaben definiert werden. Davon ausgenommen sind reine Innenausbauten ohne Veränderung des sichtbaren Volumens. Beim qualitätssichernden Konkurrenzverfahren soll nicht nur die Baute an sich betrachtet werden, sondern es sind die angrenzenden Freiräume und Erschliessungen sowie der Übergang zu den angrenzenden Bauten miteinzubeziehen.

Wenn grössere Veränderungen auf dem Westteil vorgesehen sind, kann die Stadt Luzern eine Testplanung über den gesamten Westteil verlangen, damit, ähnlich wie beim Ostteil, eine koordinierte und gut abgestimmte Bebauung mit Einbezug der Freiräume und Erschliessung garantiert werden kann.

5.4.3 Baulinien

Ein grosser Teil der Baulinien gemäss aufzuhebendem Bebauungsplan wird mit dem neuen Bebauungsplan aufgehoben, da durch die Baubereiche die Begrenzung der Bauten ausreichend geregelt ist und der notwendige Abstand gewahrt wird. Einzig die Baulinien im westlichen Teil, bei den erhaltens- und schützenswerten Bauten und beim Haus 16, werden beibehalten.

5.4.4 Baubereiche (Art. 6)

Im Bebauungsplan werden Baubereiche für die etappierte Bebauung festgelegt (Baubereiche 1 bis 3).

Die im Synthesepan der Testplanung festgelegten Baubereiche und Grundmasse wurden für die Baubereiche 1 bis 3 grösstenteils übernommen.

Die maximale Höhenkote² wurde in den Baubereichen 1, 2a, 2b und 3a im Vergleich zur Testplanung um 1.2 m erhöht, da das Bauprojekt Kinderspital / Frauenklinik (Baubereich 1) aufgezeigt hat, dass die Höhe nicht ausreicht und bei einem Verzicht der Erhöhung ein Geschoss weniger hätte realisiert werden können. Zudem wurde die Fläche des Baubereichs leicht auf das Bauprojekt angepasst.

Aufgrund der Staffelung der einzelnen Bauten mit unterschiedlichen maximalen Höhenkoten, wurden die Baubereiche 2 und 3 noch zusätzlich unterteilt in 2a und 2b, bzw. 3a und 3b.

Ausserhalb dieser Baubereiche gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung Luzern.

Als massgebendes Terrain gilt der heutige Geländeverlauf, da das ursprüngliche Terrain schwierig zu bestimmen ist. Die maximale Höhenkote darf nur durch technisch bedingte Aufbauten, wie Kamine, Abluftrohre, Oblichter, Liftaufbauten, Lüftungsanlagen, Rückkühler und dergleichen sowie durch Solaranlagen, für die Erschliessung der Dachfläche, für Helikopterlandeplätze, Stauraum für Inventar von max. 30 m² pro Treppenhaus, Dachgärten, ökologische Gestaltungselemente und für die Beschattung von Sitzplätzen in Leichtbauweise überschritten werden. Diese sind gut einzugliedern und mindestens 3 m von der Fassade zurückversetzt zu erstellen und dürfen die maximale Höhenkote um maximal 5 m überschreiten. Anlagen für Dachgärten mit maximal 1 m Höhe sind auf der ganzen Fläche zulässig.

Die im Bebauungsplan eingezeichneten Bereiche für Arkaden und Vordächer sind innerhalb der Baubereiche zu erstellen. Die Hauptzugänge zu den Bauten sind über diese zu erstellen. Zusätzliche Überdeckungen sind möglich.

Aufgrund der geplanten grossen Volumen und der städtebaulichen Prägnanz der Bauten im Baubereich 3a, sind die Baukörper differenziert im qualitätssichernden Verfahren zu bestimmen. Dabei darf die maximale Höhenkote von 515.70 m. ü. M. und die maximale Geschossfläche aller Geschosse ab Promenadenniveau (inkl. Promenadengeschoss) von 66'000 m² nicht überschritten werden. Die maximale Geschossfläche versteht sich dabei als Geschossfläche gemäss SIA 416, gemessen ab dem Niveau der Promenade. Sämtliche Geschossflächen, welche unterhalb der Promenade und unterirdisch liegen, werden nicht dazu gezählt. Zur Einbettung in die bauliche Situation und den Landschaftsraum sind die Baukörper entsprechend zu strukturieren, zu staffeln sowie in der Wirkung zu separieren. Die Fassaden sind auf der Seite der Promenade und der Friedentalstrasse adressbildend zu gestalten.

Alle Bauten in den Baubereichen 1 bis 3 müssen mit begrünten Innenhöfen gemäss Art.11 der Vorschriften versehen werden. Die Innenhöfe können auch als begehbare Aussenräume gestaltet werden.

Die Bauten in den Baubereichen 1 und 2 können auf dem Niveau der Promenade (Promenadengeschoss) zusammenhängend erstellt werden, müssen in den oberen Geschossen jedoch als zwei einzelne Bauten in Erscheinung treten. Im Baubereich 1 wird dadurch eine eigene Adressbildung für Kinderspital und Frauenklinik ermöglicht. Diese Bestimmung wurde aus dem Schlussbericht der Testplanung übernommen mit der Änderung, dass das Geschoss auf Höhe der Promenade noch verbunden erstellt werden kann. Die Lage der im Plan eingezeichneten Baukörpertrennung ist schematisch und kann innerhalb des Baubereichs verschoben werden.

Die Hauptzugänge zu den Bauten in den Baubereichen 1 und 3 sind entlang der Promenade Ost anzuordnen und die Hauptzugänge zu den Bauten des Baubereichs 2 am Spitalplatz.

² Die maximale Höhenkote wird am höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen. Nicht berücksichtigt werden dabei Aufbauten gemässe Art. 6 Abs. 3.

Für die Bereiche innerhalb des Bebauungsplanperimeters für welche keine Nutzungsvorschriften gemacht wurden und somit ausserhalb der definierten Flächen liegen, wird die konkret zulässige Überbauungsziffer und die Gesamthöhe vom Stadtrat gestützt auf das qualitätssichernde Konkurrenzverfahren gemäss Art. 5 der Vorschriften festgelegt.

Im Perimeter des Bebauungsplans befinden sich zwei schützenswerte und zwei erhaltenswerte Kulturobjekte gemäss dem kantonalen Bauinventar Luzern.

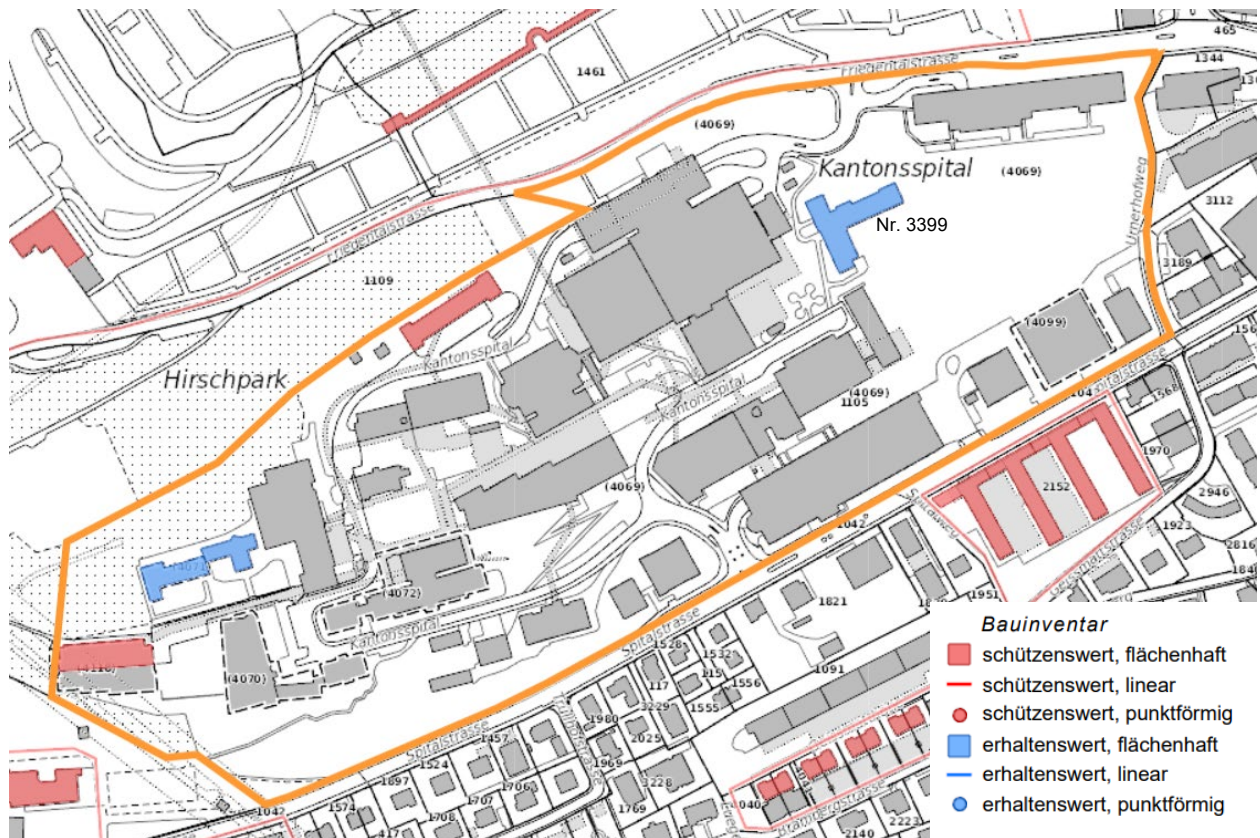


Abbildung 13: Auszug aus dem kantonalen Bauinventar Luzern

Bei einer allfälligen neuen Unterschutzstellung von Bauten innerhalb des Bebauungsplanperimeters ist zu berücksichtigen, dass die Bauten einem Erneuerungszyklus von zirka 40 Jahren unterliegen, damit der Spitalbetrieb auf modernstem Standard aufrechterhalten werden.

5.4.5 Unterirdische Baubereiche (Art. 7)

Im Gegensatz zu den oberirdischen Baubereichen wird der unterirdische Baubereich nicht unterteilt, sondern wird als ein Baubereich ausgeschieden, um grösstmögliche Flexibilität zu gewährleisten. Trotzdem sind die Bauphasen in den unterirdischen Baubereichen möglichst mit der entsprechenden oberirdischen Bauphase zu realisieren und sukzessive zu erweitern. Sämtliche Gebäudeteile in den unterirdischen Baubereichen müssen möglichst niveaugleich und zusammenhängend angeordnet werden. Als unterirdisch werden sämtliche Bereiche definiert, die gemäss PBG § 125 vollständig unterhalb des massgebenden bzw. unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.

Verbindungen zwischen den unterirdischen Baubereichen sind auch ausserhalb der definierten Baubereiche zulässig und müssen auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Oberirdische Zufahrten zu den unterirdischen Bauten sind in den gekennzeichneten Stellen zulässig. Die Zu- und Ausfahrt beim Baubereich 2b ist nicht für den täglichen Verkehr bestimmt, sondern darf nur in Notfallsituationen benutzt werden, bspw. in einem Brandfall innerhalb der Parkgarage. Für die Bauten ausserhalb der Baubereiche 1 bis 3 werden die Zufahrten im Rahmen des Konkurrenzverfahrens definiert.

Da aufgrund der Vierfelderwirtschaft die Fläche auf den unterirdischen Baubereichen der Baubereiche 1 bis 3 künftig für Parkflächen genutzt wird, muss die Tragkraft und die Mindestmächtigkeit der Überdeckung von unterirdischen Bauten ausserhalb der Hochbauten so dimensioniert sein, dass die Gestaltung und die Bepflanzung gemäss EPF 2022 einschliesslich der erforderlichen Funktionen für Retention und Stadtklima möglich ist.

In den Vorschriften wird zudem festgehalten, dass weitere unterirdischen Bauten Zwecks Erschliessung- und Parkierung im Rahmen weiterer Projekte nicht ausgeschlossen werden. Die Projekte können unterirdische miteinander verbunden werden, damit möglichst grosse Synergien geschaffen werden können. Die Zulässigkeit ist in einem separaten Planungsverfahren zu regeln und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans B 145.

5.4.6 Kreislaufwirtschaft (Art. 8)

Gebäude des medizinischen Kerngeschäfts unterliegen einem steten Erneuerungszyklus, da die sich laufend verändernden Prozesse in 30 bis 40 Jahre alten Gebäuden meist nicht mehr optimieren lassen. Bauten innerhalb der Baubereiche 1 bis 3 sind somit auf einen Zeithorizont von zirka 40 Jahren ausgelegt. Dies ermöglicht die zeitgemässe Weiterentwicklung des Spitalbetriebs auf dem Areal im Rahmen der Vierfelderwirtschaft. Die Materialien und Bauelemente sind dementsprechend zu wählen, sodass sie möglichst an Ort und Stelle wiederverwendet werden bzw. möglichst lange im Kreislauf bleiben können.

5.4.7 Orientierung (Art. 9)

Bereits die Anordnung der Baubereiche und der Promenade ermöglicht eine natürliche Orientierung auf dem Areal. Die Orientierung ist zusätzlich durch die Ausgestaltung der Arealzugänge, der Bodenbeläge und mittels Bepflanzung zu vereinfachen, damit Patienten, Besuchende und Mitarbeiter/innen sich auch ohne Signaletik einfach orientieren können. Ist dies an gewissen Orten nicht möglich, ist ergänzend eine einheitliche und einfach verständliche Signaletik einzusetzen.

5.4.8 Fassadengestaltung und Innenhöfe (Art. 10, Art. 11)

Basierend auf der mikroklimatischen Analyse, welche vor dem Konkurrenzverfahren der Phase 2 durchgeführt werden muss (vgl. Kapitel 5.5.6), werden stadtklimatische/ökologische Zielvorgaben definiert. Soll die mikroklimatische Analyse aufzeigen, dass für das Erreichen dieser Zielvorgaben Massnahmen an den Fassaden notwendig sind, sind diese bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten als integraler Bestandteil der Fassadengestaltung umzusetzen. Dabei sind ebenfalls die Anforderungen an die ökologische Vernetzung (bspw. durch Fassadenbegrünung) und die energetische Nutzung zu berücksichtigen.

Die zu erstellenden Innenhöfe der Baubereiche 1 bis 3 übernehmen durch eine angepasste Begrünung eine wichtige mikroklimatische Ausgleichsfunktion. Sie sollen zudem die angrenzenden Räume mit Tageslicht versorgen und können als Aufenthaltsbereiche genutzt werden.

5.5 Freiraum

Falls nicht weiter spezifiziert, gilt für die Freiraumgestaltung grundsätzlich das EPF 2022 und das Konzept zur ökologischen Aufwertung des Spital-Südhangs. Gewisse Schwerpunkte aus dem EPF 2022 werden in den Vorschriften rechtlich bindend verankert, teilweise verschärft sowie auch weitere Vorschriften gemacht. Die Abweichungen zum EPF 2022 zu den einzelnen Bereichen werden untenstehend erläutert. Grundsätzlich gilt es sicherzustellen, dass jederzeit genügend Freiraum für Patientinnen und Patienten sowie für die Arbeitsnehmenden des LUKS vorhanden ist. Zudem sollen die Zugänge zu den umliegenden Naherholungsräumen (bspw. Friedhof Friedental) attraktiv ausgestaltet und weiter gefördert werden. Weiter wird festgehalten, dass die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen gemäss EPF 2022 dauerhaft erhalten und unterhalten werden müssen.

Bei der Freiraumgestaltung sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Stützmauern und mauerartige Böschungen auf das notwendige Minimum zu beschränken und müssen sich gut in die Umgebungsgestaltung einfügen. Für die Bepflanzung auf dem ganzen Areal muss eine vielfältige, ökologische und stadtklimatisch

wertvolle Bepflanzung aus standortgerechten, überwiegend einheimischen Arten gewählt werden. Mit dem Baugesuch zur Entwicklung des jeweiligen Baubereichs muss zwingend ein Umgebungsplan eingereicht werden, der Aussagen über die Gestaltung und Bepflanzung der angrenzenden Freiräume mit den Grünflächen, Aufenthaltsflächen, Veloabstellplätzen sowie den Gehweg- und Veloverbindungen und Erschliessungsflächen macht. Zudem ist im jeweiligen Konkurrenzverfahren der Freiraum mit jenem der vorangegangenen Konkurrenzverfahren abzustimmen, gemäss EPF 2022 weiterzuführen und mit der Realisierung der temporären Parkanlage abschliessend und gesamtheitlich umzusetzen.

5.5.1 Baumkonzept und ökologischer Wert (Art. 13)

Die neue Bebauung des LUKS erfordert die Fällung von bis zu 150 Bäumen. Bäume ab 80 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe ab gewachsenem Boden sowie deren Ersatzpflanzungen sind geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen sind die einzelnen Stammumfänge zusammenzurechnen.

Wird ein geschützter Baum gefällt, ist dieser grundsätzlich gleichwertig zu ersetzen. Im Rahmen der jeweiligen Bauetappe ist deshalb im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass ein vollständiger Baumersatz unter Abwägung aller Interessen nicht möglich bzw. sinnvoll ist.

Abklärungen während der Erarbeitung des Konzepts zur ökologischen Aufwertung haben gezeigt, dass die Verortung sämtlicher Ersatzpflanzungen auf dem LUKS-Areals sowie eine teilweise Verortung der Ersatzpflanzungen auf dem Friedental-Friedhof nicht zielführend ist. In beiden Fällen müssten die Bäume teilweise mit einer waldähnlichen Dichte gepflanzt werden. Baumarten mit hohem biologischem Potenzial benötigen meist einen weniger dicht bepflanzten Standort (Lichteinfall). Entweder können die Bäume so ihr biologisches Potenzial nicht gänzlich entfalten oder es muss auf Baumarten mit schwächerem biologischem Potenzial und gleichzeitig geringerem Platzbedarf zurückgegriffen werden. Der ökologische Wert ist dadurch eher tief. Bei einer Verortung der Ersatzpflanzungen auf dem Friedental-Friedhof besteht auf dem Friedhof das gleiche Problem. Zudem müsste ein grosser Teil der Bäume auf dem temporären Park gepflanzt werden. Dieser ist jedoch auf die Lebensdauer des Kinderspitals / Frauenklinik von 30 bis 40 Jahre beschränkt und eine Pflanzung von langlebigeren, ökologisch wertvolleren Baumarten ist somit nicht sinnvoll.

Aufgrund dessen müssen jene Bäume, welche nicht 1:1 ersetzt werden können, durch angemessene ökologische Ersatzmassnahmen kompensiert werden. Zu diesen zählen die qualitative hochstehende ökologische Aufwertung des Spital-Südhangs, die Ausgestaltung ökologisch und stadtklimatisch wertvoll begrünter Flachdächer (vgl. 5.5.2) sowie die Förderung von temporären Baumbeständen aus schnellwachsenden Pionierbaumarten.

Damit die ökologische Bilanz zu keinem Zeitpunkt negativ wird, muss die ökologische Aufwertung des Spital-Südhangs spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans realisiert sein, idealerweise so bald wie möglich.

5.5.2 Dachnutzungen (Art. 14)

Die Dachbegrünung stellt eine wichtige Massnahme dar, um eine positive ökologische Bilanz gemäss EPF 2022 zu ermöglichen. Begehbare Bereiche von Flachdächern sind intensiv zu begrünen und als ökologisch wertvolle Dachgärten auszugestalten. Zudem ist eine ausreichende Beschattung der Aufenthaltsbereiche sicherzustellen. Die begehbaren Flachdächer können, wo notwendig, mit einem wasserdurchlässigen Plattenbelag versehen werden, um die Nutzung zu erleichtern und die Begehrbarkeit für mobilitätseingeschränkte Personen zu ermöglichen. Die nicht begehbaren Flachdächer sind vollflächig extensiv zu begrünen. Wird ein Dach energetisch (z. B. mittels PV-Anlage) genutzt, ist dieses mit Extensivbegrünung zu kombinieren. Für Helikopterlandeplätze und technische Aufbauten können Ausnahmen ermöglicht werden.

5.5.3 Baumzone Nord und Süd (Art. 15)

Wie bereits im Bebauungsplan B 139 wird zwischen der Baumzone Nord und Süd unterschieden. Die Baumzone Nord wurde im Vergleich zum alten Bebauungsplan westlich erweitert. Im östlichen Bereich wurde die Baumzone Nord leicht verkleinert, da die Rodungsfrist gemäss RRE Nr. 774 und Freigabeentscheid BAGE 2014-3630 verstrichen ist und die statische Waldgrenze wieder leicht nach Osten verschoben wurde (vgl. Abbildung 14).

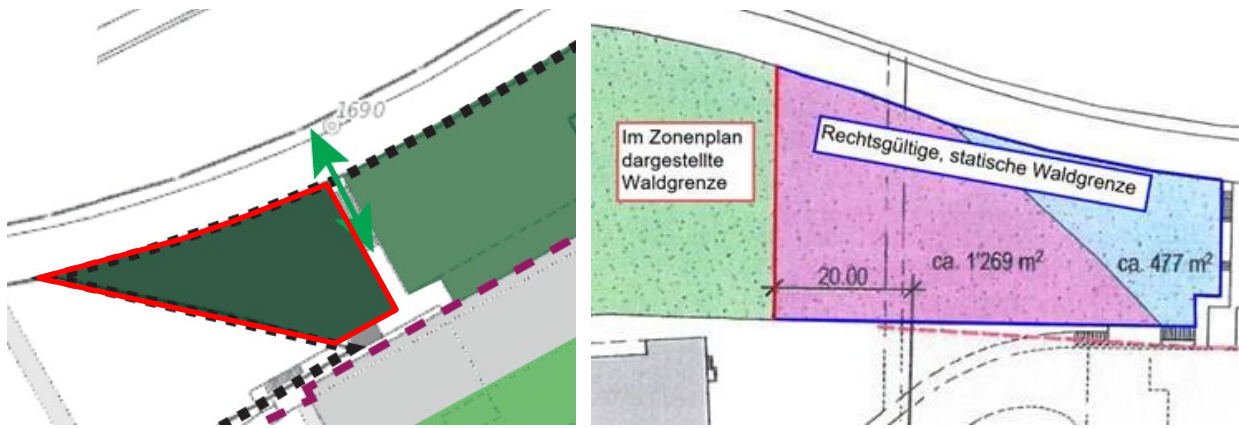


Abbildung 14: Anpassung der statischen Waldgrenze aufgrund Ablaufs der Rodungsfrist

In beiden Baumzonen sind Fussgängerverbindungen zulässig. Die Baumzone Nord darf für die Areal Zufahrten unterbrochen werden. Diese werden im konkreten Bauprojekt festgelegt und sind auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem müssen die entsprechenden Sichtfelder freigehalten werden.

Unter beiden Baumzonen sind keine unterirdischen Bauten zulässig. Eine Ausnahme bilden unterirdische Erschliessungen in der Baumzone Nord. Dazu gehören ebenfalls Rohrböcke für Elektro-, Wasser- und Abwasserleitungen.

5.5.4 Parkanlagen und Grünflächen (Art. 16, Art. 17)

Zusätzlich zu den Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher und das Personal, sind die Parkanlagen auch für Stadtbevölkerung zugänglich. Unterirdische Bauten dürfen darunter nicht erstellt werden. Eine Ausnahme bilden die unterirdischen Fahrkanäle. Die geschützten Operationsstellen (GOPS), welche sich aktuell noch unter dem künftigen temporären Park befinden, haben Bestandesgarantie. Diese sind gemäss aktuellen Vorgaben noch Pflicht und dürfen nicht rückgebaut werden. Die Überdeckung der GOPS hat mindestens 1.50 m zu betragen, damit für die Bepflanzungen und Retention genügend Volumen zur Verfügung steht. Die Überdeckung umfasst auch die für Geh- und Radwege notwendigen Deckschichten. Nach der Realisierung der temporären Parkanlage, darf diese nicht mehr als Baustelleninstallationsplatz genutzt werden. Zudem sind sie gut in die Umgebung einzugliedern und die Übergänge zur Umgebung soll offen gestaltet werden.

Die im EPF 2022 definierten Grüninseln werden im Bebauungsplan als Grünflächen bezeichnet und wurden noch durch weitere Grünflächen ergänzt. Diese umfassen den künftigen Therapiegarten und den Bereich nördlich der Frauenklinik. Bis auf die Grünflächen auf der Promenade Ost, dem Spitalplatz und dem Baubereich 2, müssen alle mindestens in eine Tiefe von 1.50 m von einer Unterbauung freigehalten werden. Dabei können Ausnahmen für unterirdische Fluchtbereiche bewilligt werden.

5.5.5 Spitalplatz, Treppenanlage und Promenade Ost und West (Art. 18, Art. 19)

Der Spitalplatz gemäss EPF 2022 ist mit einer oder mehreren kleineren Grünflächen zu versehen. Er muss zusammen mit der Treppenanlage Teil eines Konkurrenzverfahrens eines benachbarten Baubereichs sein, damit die Ausgestaltung gewissen Qualitätskriterien unterliegt. Auf dem Spitalplatz der Treppenanlage sind zudem überdeckte Bereiche und Zugänge zulässig, sie sind jedoch auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und müssen gestalterisch überzeugen. Da die Promenade teilweise starker Solarstrahlung ausgesetzt ist, dürfen auch auf dieser, an gewissen Stellen, überdeckte Bereiche erstellt werden, um ausreichend Beschattung sicherzustellen. Die Stellen werden mittels der mikroklimatischen Analyse definiert.

Da der östliche Teil Promenade im Vergleich zum westlichen Teil befahrbar ist, wird im Bebauungsplan zwischen der Promenade Ost und der Promenade West unterschieden. Die Promenade Ost darf nur in Notsituationen (bspw. durch die Feuerwehr) oder Unterhaltsarbeiten befahren werden.

5.5.6 Stadtklima (Art. 20)

Die Sonderbauvorschriften werden mit einem Artikel zum Thema Stadtklima ergänzt. Die Gestaltung und Materialisierung von Bauten und Freiräumen sind daher so auszuführen, dass sie stadtklimatisch wertvoll sind. Da sich auf dem LUKS-Areal insbesondere vulnerable Personen aufhalten, sind zwingend Massnahmen gegen eine sommerliche Überhitzung zu ergreifen. Die Durchlüftung muss durch geeignete Massnahmen so gut wie möglich gewährleistet werden. Eine mikroklimatische Analyse ist als Nachweis für die positive Wirkung der ergriffenen Massnahmen zur Reduzierung der sommerlichen Überhitzung zu erbringen. Diese wird vom LUKS vor dem ersten Konkurrenzverfahren in Auftrag gegeben. Basierend auf der mikroklimatischen Analyse müssen zusammen mit der Stadt Luzern stadtklimatische/ökologische Zielvorgaben zu Reduzierung sommerlicher Überhitzung definiert werden. Die daraus resultierenden Massnahmen und ihre Wirkung in Bezug auf die Zielvorgaben müssen in den Konkurrenzverfahren aufgezeigt und jedem Baugesuch als Nachweis beigelegt werden. Dieser wird von der Baubewilligungsbehörde kontrolliert.

5.5.7 Temporäre Begrünungsmassnahmen (Art. 21)

Als weitere Massnahme zur Förderung des ökologischen Ausgleichs muss während den einzelnen Bauphasen im Bereich der Baustellen angemessene temporäre Begrünungsmassnahmen realisiert werden, bswp. in Form von Containerbegrünung, Pflanzentöpfe oder Begrünung von Baugerüsten.

5.6 Erschliessung und Mobilität

Falls nicht weiter spezifiziert oder verschärft, gilt für die Erschliessung (Art. 22) und die Mobilität grundsätzlich das EPF 2022 und die Mobilitätsstrategie 2021. Gewisse Schwerpunkte aus dem EPF 2022 werden in den Vorschriften rechtlich bindend verankert, teilweise verschärft sowie auch weitere Vorschriften gemacht. Die Abweichungen zum EPF 2022 zu den einzelnen Bereichen werden untenstehend erläutert.

5.6.1 Mobilitätsmanagement (Art. 23)

Das LUKS hat wie bis anhin dauerhaft ein Mobilitätsmanagement zu betreiben, welches das MIV-Verkehrsaufkommen auf das notwendige Minimum reduzieren soll. Wegleitend dabei ist das Mobilitätskonzept 2021. Weiterentwicklungen an diesem Mobilitätskonzept sind mit der Stadt Luzern zu besprechen und müssen in ihrer Wirkung mindestens dem Mobilitätskonzept 2021 entsprechen. Die Mobilitätsmanagementmassnahmen werden vom LUKS umgesetzt.

5.6.2 Öffentlicher Verkehr (Art. 24)

Falls das LUKS die Lage der Bushaltestellen an den Spitalplatz verschieben möchte, ist die Lage mit der Erschliessung des Spitalbetriebs abzustimmen und dabei gedeckt und mindestens im gleichen Standard (inkl. Busbetonplatte, BehiG-Randstein) wie die bestehenden Bushaltestellen auszugestalten. Die Kosten für den vorzeitigen Rückbau/Verschiebung, die Wiederherstellung und den Neubau der Bushaltestelle trägt das LUKS. Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt des Personenunterstands im Perimeter des Bebauungsplans ist ebenfalls das LUKS verantwortlich und hat dafür die Kosten zu tragen.

5.6.3 Verkehrsaufkommen motorisierter Individualverkehr (Art.25)

Im Auftrag des LUKS wurde das Verkehrsgutachten 2022 (VIAPLAN AG) zur Belastung der Knoten Spitalstrasse und Friedentalstrasse erstellt. Dieses zeigt auf, dass die Knoten bei voller Nutzung der vom LUKS geplanten Parkplätze an den Anschlag kommen und teilweise Überlastungen resultieren. Das LUKS schätzt, dass baulich zirka 1'870 Parkplätze möglich wären. Das sind zirka 200 PP mehr als gemäss Parkplatzreglement zulässig. Heute hat das LUKS ca. 1'550 Parkplätze (Stand 31.12.2021).

Das LUKS ist ein Zentrumsspital und das wichtigste Spital in der Zentralschweiz. Um diese Rolle weiter zuverlässig wahrnehmen zu können, soll und muss es sich an diesem Standort entwickeln können. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung hin zu mehr ambulanten Behandlungen. Das LUKS wird rund um die Uhr betrieben und die Mitarbeitenden arbeiten in Schichten. Je nach Tages-/Nachtschicht sind Angestellte abhängig vom Wohnort auf eine individuelle Mobilität angewiesen. Das gilt ebenso für die Patientinnen und Patienten, die je nach Wohnort, körperlicher Einschränkung oder Wohlbefinden nicht mit dem

ÖV reisen können oder wollen. Mit der Verbindlichkeit des erarbeiteten Mobilitätskonzepts und der maximalen Anzahl von 1'850 Parkplätzen besteht ausreichend Gewähr für eine nachhaltige und dem Spitalbetrieb entsprechende Mobilität. Das LUKS leistet in diesem Sinne einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der verkehrspolitischen Ziele der Stadt Luzern.

Gemäss Art. 12 Abs. 6 des Parkplatzreglements kann von der maximalen Anzahl zu schaffender Parkplätze der Zonen 2 und 3 abgewichen werden, wenn daran ein überwiegendes überregionales öffentliches Interesse besteht. Der erfolgreiche Betrieb und die Weiterentwicklung des LUKS weist ein überregionales öffentliches Interesse auf und rechtfertigt eine Abweichung vom Parkplatzreglement.

Die Erstellung der maximalen Anzahl Parkplätze von 1'850 ist jedoch nur bewilligungsfähig, wenn der Bedarf im Rahmen der Baugesuche nachwiesen werden kann. Ein entsprechender Nachweis wird verlangt. Das Fahrtenaufkommen wird mit einem Mobilitätsmanagement durch das LUKS aktiv bewirtschaftet und gemäss dem Controlling (vgl. auch Anhang A der Vorschriften) überwacht:

Controlling

Das LUKS oder ein von ihm eingesetzter Betreiber ist für die jährliche Aufbereitung der Fahrtendaten aus den Schrankenanlagen an den Arealzufahrten und den Parkhäusern/Tiefgaragen zuständig. Diese werden in Form eines Berichtes und bearbeitbarer Rohdaten jährlich dem Tiefbauamt zugestellt (Stichtag: 31.01.). Der Bericht umfasst dabei mindestens folgende Punkte:

- Differenzierte Angaben zum Fahrtenaufkommen:
 - Summe der Ein- und Ausfahrten pro Jahr
 - Ein- und Ausfahrten pro Tag (365 Werte)
 - Durchschnittswerte pro Tag / Werktag
 - Spitzentage und Schwachlasttage
- Zeitreihen, zum Vergleich mit den Vorjahren und dem Stichjahr (Juni 2017 bis Mai 2018)
- Qualitative Aussagen zu Massnahmen und wesentlichen Änderungen im Mobilitätsmanagement wie bspw. Anpassungen bei den Tarifen, der Ausgabe von Parkkarten an Mitarbeitende, Sperrkreisveränderungen, Bezug von ÖV-Vergünstigungen (ÖV-Pendlerbonus) etc.
- Der Controllingbericht ist gemeinsam mit dem Tiefbauamt der Stadt Luzern in einer standardisierten Form zu erarbeiten.

Weiter werden für die Sicherstellung des Erhalts der Leistungsfähigkeit der Anschlussknoten die Parkhausausfahrten des LUKS in das Gesamtverkehrskonzept Agglomerationszentrum Luzern (GVK) integriert. Bei Bedarf können Dosierungen der Ausfahrten in den Spitzenstunden vorgenommen werden. Durch das geplante Wachstum des Betriebs, der mit einer Zunahme des Personals und einer Erhöhung der Patientinnen und Patienten einhergeht und zu mehr Mobilität führt, wird sich das LUKS auch in Zukunft anstrengen müssen, um den Anstieg der individuellen Mobilität zu bewältigen. Das heisst, das Mobilitätskonzept dürfte weiter angepasst werden müssen, wie beispielsweise die Ausweitung der Sperrkreise.

5.6.4 Erschliessung für den motorisierten Verkehr (Art. 26)

Die Haupteerschliessung des Areals erfolgt ab Fertigstellung der Bauphase 3 grundsätzlich über die Friedentalstrasse. Ausnahme bilden die Parkplätze der lups und der tellco, welche über die Spitalstrasse erschlossen werden, sowie betrieblich notwendige Fahrten für die Anlieferung und für Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen vor dem Baubereich 2, der Tiefgarage Baubereich 1 sowie für die Zufahrt in Notsituationen im Baubereich 2b. Dimensionen und Gestaltung der Erschliessungswege und Strassen sind in Absprache mit der Stadt Luzern sowie dem Kanton Luzern und nach den VSS-Normen auszuführen.

5.6.5 Autoparkierung, Motorradabstellplätze und Vorfahrten (Art. 27)

Alle neuen Parkplätze im gesamten Perimeter sind grundsätzlich unterirdisch zu erstellen. Ausnahmen bilden die eingezeichneten Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen (im EPF als Kiss'n'Ride Vorfahrten bezeichnet). Die Situierung der bestehenden Parkfelder der Luzerner Psychiatrie und der tellco hat Bestandegarantie. Bei einem Neubau sind die Parkfelder ebenfalls unterirdisch zu erstellen. Die Lage der Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen ist schematisch. Ergibt sich bei der Projektierung der Umgebung eine gestalterisch bessere Lösung, können sie im Baubewilligungsverfahren verschoben werden.

Auf dem Spitalplatz sind maximal 5 Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen von Patientinnen und Patienten zulässig. Diese sind mit einer gebündelten Zu- und Wegfahrt ab der Spitalstrasse zu erschliessen und dürfen den Busbetrieb nicht behindern. Die Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen in der Tiefgarage sind in der Nähe der Eingänge zu den Lift- und Treppenanlagen anzuordnen. Die Vorfahrt zum Ein- und Aussteigenlassen beim Baubereich 1 darf nur in Notfällen und bei einer Vollbelegung der Tiefgarage benutzt werden. Dies ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen. Die Zu- und Wegfahrt über den Spitalplatz ist dabei nicht zulässig.

Die Parkplätze sind entweder mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge auszustatten oder es sind Vorkehrungen für eine spätere einfache Nachrüstung zu treffen. Dabei ist nach den Planungsgrundsätzen gemäss Merkblatt SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» vorzugehen. Für das Laden von Elektrofahrzeugen darf ausschliesslich erneuerbarer Strom eingesetzt werden.

Um einen Rückstau auf die Friedentalstrasse und negative Auswirkungen auf den Knoten Sedelstrasse / Friedentalstrasse zu vermeiden, ist auf dem Gelände des LUKS pro Richtung mindestens eine Schrankenanlage mit Erhebungsfunktion und einer ausreichenden Rückstaufäche zu realisieren.

Für Motorräder sind Abstellplätze im Umfang von mindestens 15 Prozent der Anzahl Parkplätze zu erstellen. Die Abstellplätze für Motorräder sind dabei in der Tiefgarage anzuordnen.

5.6.6 Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr (Art. 28)

Den zentralen Gehweg- und Veloverbindungen des Bebauungsplans müssen spätestens im Rahmen des Baugesuchs der Phase 3 (Baubereiche 3a und 3b) öffentliche Wegrechte eingeräumt werden und im Grundbuch gesichert werden. Die genaue Wegführung kann im Bauvorhaben abgestimmt werden, sollen jedoch möglichst direkt erfolgen. Die Gehwegverbindungen müssen dabei mindestens eine Breite von 2.0 m aufzuweisen. Die Verantwortung und die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt gehen zulasten der jeweiligen Baurechtsnehmenden. Eine Verlegung der Wege muss mit dem Tiefbauamt der Stadt Luzern abgesprochen werden.

5.6.7 Abstellflächen für Velos (Art. 29)

Auf dem gesamten Areal sind mindestens 1'850 Veloabstellplätze zu erstellen. Davon sind zirka 30 Prozent oberirdisch als Kurzzeitabstellplätze anzuordnen. Mindestens 10 Prozent aller Veloabstellplätze sind für Spezialvelos (wie bspw. Lastenvelos, Veloanhänger und dgl.) vorzusehen. Die Lage der Abstellflächen im Bebauungsplan ist schematisch und kann bei einer gestalterisch besseren Lösung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verschoben werden. Die Veloabstellplätze sind entsprechend der VSS-Norm 40 066 (Projektierung von Veloparkieranlagen) auszuführen. Die Abstellflächen sind sicher, leicht zugänglich und gut erkennbar zu platzieren, vor Witterung zu schützen und diebstahlsicher auszugestalten. Das Gefälle der überdachten befahrbaren Rampen für die Veloerschliessung in die Tiefgarage darf maximal 12 Prozent betragen. Die Veloabstellplätze in der Tiefgarage sollen sich in der Nähe der Eingänge zu den Lift- und Treppenanlagen und der Garderoben befinden, damit sich für die Mitarbeitenden kurze Wege zu den Gebäudezugängen entstehen.

5.6.8 Containerstandplätze (Art. 30)

Für die fachgerechte Entsorgung sind auf dem Areal Containerstandplätze zu errichten. Die Standorte müssen mit dem Strasseninspektorat abgesprochen werden und sollen für die Baubereiche 1 bis 3 gebündelt im Baubereich 3 erstellt werden. Bei allen übrigen Bauten ist der Standort im Konkurrenzverfahren zu definieren.

5.7 Umwelt und Energie

5.7.1 Lärmschutz (Art. 31)

Die Lärmimmissionen durch externe Lärmquellen auf den Bebauungsplanperimeter umfassen den Strassenverkehrslärm, Bahnlärm, Fluglärm (Helikopterlandeplatz) sowie Gewerbelärm (angrenzende Wohn- und Arbeitszone). Für die neu geplanten Bebauungen ist der Planungswert einzuhalten.

Lärmemissionen durch die Nutzungen im Bebauungsplanperimeter entstehen durch den induzierten Strassenverkehrslärm, den Industrie- und Gewerbelärm (Parkieranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage, etc.), den Fluglärm, sowie durch Alltagslärm (Gastronomiebetrieb, Patientinnen und Patienten, Besuchende, etc.). Für die durch die Bebauung selbst verursachten Lärmemissionen ist innerhalb des Perimeters bei den lärmempfindlichen Räumen der Planungswert einzuhalten. In den angrenzenden Wohn- und Arbeitszonen sind die dort massgebenden Belastungsgrenzwerte einzuhalten.

Die lärmempfindlichen Räume sind in der Regel auf die strassenabgewandte Seite zu richten. Weitere Massnahmen bezüglich Lärmschutz sind in allen Planungsphasen vorzusehen und mit dem Bauvorhaben umzusetzen.

Die Helikopterlandeplätze werden im Bebauungsplan orientierend erwähnt. Die konkrete Festlegung der Modalitäten werden im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren abgehandelt. Die Anforderungen aus luftfahrttechnischer Sicht für Spitallandeplätze der Sonderkategorie, in welcher sich das LUKS befindet, sind in der BAZL-Richtlinie AD I-012 «Spitallandeplätze: Grundsätze für die luftfahrtspezifische Ausgestaltung» aufgelistet. Wichtig für eine luftfahrtspezifische Prüfung ist, dass die Unterlagen zu neuen oder angepassten Spitallandeplätzen für das LUKS dem BAZL zugeschickt werden:

- Im Vorprojektstatus: durch den Spitalbetreiber oder die beauftragte Planungsfirma;
- Im Projektstatus: durch den Standortkanton, hier also der Kanton Luzern.

Entsprechend kann dann dazu eine luftfahrtspezifische Rückmeldung durchgeführt werden.

5.7.2 Störfallvorsorge

Das LUKS selbst ist ein Störfallbetrieb bezüglich biologischer, nicht aber chemischer Risiken gemäss Störfallverordnung StFV. IPSO ECO AG hat einen Risikobericht erstellt, in welchem die technischen Gefahren (vgl. Abbildung 15) überprüft wurden. Dabei wurden nicht die eigenen Gefahren, sondern die Gefährdung durch externe Störfallrisiken untersucht. Für die Personenbelegung ist der Risikobericht massgebend.

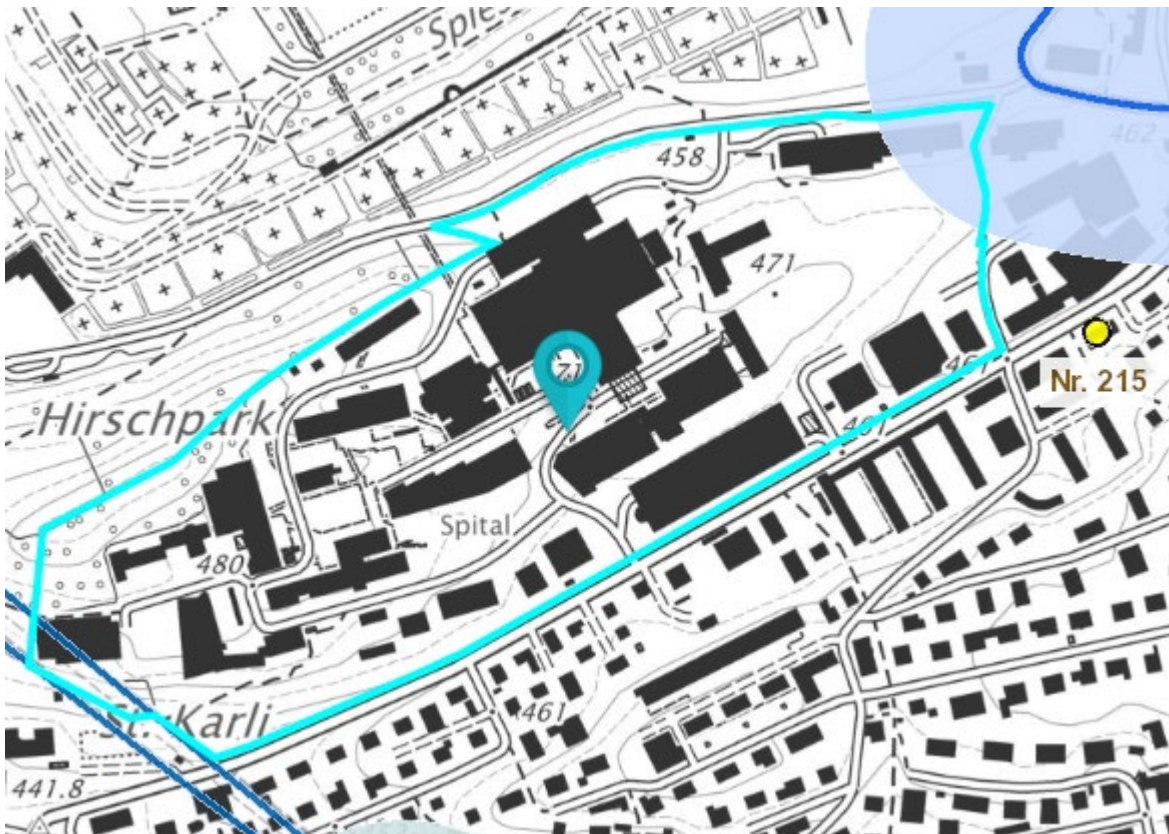


Abbildung 15: Technische Gefahren

Die nordöstliche Ecke des LUKS-Areals liegt im Konsultationsbereich der Sedelstrasse. Bei einem Störfall mit Gefahrgut auf der Strasse können Personen geschädigt werden, insbesondere im Freien. Objektschutzmassnahmen sind deshalb empfohlen. Die Prüfung der Massnahmen hat in der UVB-Hauptuntersuchung zu erfolgen.

Nicht relevant ist in diesem Zusammenhang der Betrieb Nr. 215, welcher keine Personenrisiken (nach Störfallverordnung) verursacht und darum keinen Konsultationsbereich aufweist.

5.7.3 Energie (Art. 32)

Die Energieversorgung des LUKS hat sich nach der Energiestrategie vom 24. Januar 2023 zu richten. Dabei kann der Stadtrat in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Bei Anpassungen der Energiestrategie ist die Stadt Luzern beizuziehen. Für Neubauten und neubauähnlichen Umbauten auf dem ganzen Areal muss mindestens eine Zertifizierung nach Minergie-P-ECO erreicht werden.

5.7.4 Entwässerung (Art. 33)

Auf dem Areal des LUKS ist das Schwammstadtprinzip umzusetzen. Die Ableitbedingungen für das anfallende Regenwasser aus dem GEP, der Abflussbeiwert, sind um 60 Prozent pro Baubereich zu reduzieren. Für die Flächen innerhalb der Retentionszone GEP gilt weiterhin ein einzuhaltender Abfluss von 50 l/(s*ha).

Für das anfallende Regenwasser von Plätzen und Dächern ist eine oberflächige Versickerung (Typ F/Typ H) anzustreben und so weit als möglich umzusetzen. Zur Zwischenspeicherung von Niederschlägen sind geeignete Massnahmen zur Retention zu treffen, wobei möglichst naturnah gestaltete, oberflächige Retentionsanlagen zu realisieren sind. Baumgruben sind, wo immer möglich, als Retentionssickergruben auszugestalten. Kann das anfallende Regenwasser aufgrund der Geologie oder des Abstandes zum Hochgrundwasserspiegel nachweislich nicht versickert werden, ist es als unverschmutztes Abwasser innerhalb der Liegenschaft getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten. Die Ableitbedingungen aus dem Bauungsplan sind auch in diesem Fall einzuhalten. Es wird zudem festgehalten, dass mit jeder Baugesuchseingabe, mindestens die Entwässerung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufgezeigt und eingereicht werden muss.

5.7.5 Lichtemissionen (Art. 34)

Lichtemissionen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Empfehlungen und Richtlinien zum Plan Lumière der Stadt Luzern sind umzusetzen. Die Schaufensterfronten sind transparent und einsehbar zu gestalten. Grossflächige Beklebungen mit Werbung sind nicht gestattet.

5.8 Etappierung

Mit der Etappierung wird der Grundsatz der Vierfelderwirtschaft aus der Testplanung (vgl. Kapitel 4.3.1) im Bebauungsplan verankert. Der Planungshorizont eines Bebauungsplans beträgt in der Regel 10-15 Jahre. Aufgrund dessen werden in den Vorschriften und im Bebauungsplan die ersten vier Etappen, bzw. Phasen der Vierfelderwirtschaft bis zur Erstellung der nördlichen Parkanlage festgehalten. Diese Parkanlage muss innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Bebauung der Baubereiche 3a und 3b realisiert werden. Gleichzeitig zum Baugesuch für den Baubereich 3a muss ebenfalls das Abbruchgesuch für das Spitalzentrum und das Baugesuch für die neue Parkanlage eingereicht werden. Zudem muss mit jeder Etappe aufgezeigt werden, wie die Anordnung und die Gestaltung der Aussen- und Freiräume sowie die Erschliessung sich in das gesamte Bebauungsplangebiet einfügen und wie deren Funktionsfähigkeit auch während der Bauphase sichergestellt wird.

Im Westteil des Spitalareals ist davon auszugehen, dass die Gebäude einzeln saniert oder ersetzt werden, da diese unterschiedliche Alter und Sanierungsstände aufweisen. Zudem befinden sich in diesem Teil gemäss Bauinventar zwei schützenswerte und zwei erhaltenswerte Gebäude. Bei grösseren Veränderungen ausserhalb der Baubereiche 1 bis 3 kann die Stadt Luzern jedoch gemäss Art. 5 Abs. 3 der Vorschriften zum Bebauungsplan eine Testplanung über den gesamten restlichen Teil des Areals verlangen. Damit wird sichergestellt, dass für das ganze Areal ein gut abgestimmtes Gesamtkonzept vorliegt.

6 Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) ist der Genehmigungsbehörde darüber Bericht zu erstatten, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes sowie den Richtplan des Kanton Luzerns berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des Bundesrechts Rechnung tragen.

6.1 Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und Art. 3 RPG)

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 werden wie folgt berücksichtigt:

Art. 1 Abs. 1	haushälterische Bodennutzung, Trennung Bau- und Nichtbauggebiet
Der Bebauungsplan bezweckt an zentraler Lage eine hohe bauliche Dichte für das Zentrumspital.	
Art. 1 Abs. 2 Lit. a	natürliche Lebensgrundlagen schützen
Durch die Entwicklung eines bereits bebauten Gebiets werden die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere der Boden und die Landschaft geschützt.	
Art. 1 Abs. 2 Lit. abis	Siedlungsentwicklung nach innen
Die Verdichtung auf dem bestehenden Spitalareal verhindert Neubauten auf der grünen Wiese.	
Art. 1 Abs. 2 Lit. bbis	Voraussetzungen für Wirtschaft schaffen und erhalten
Das LUKS ist als wichtiges Zentrumsspital eine wichtige Arbeitgeberin an zentraler, gut erschlossener Lage. Mit dem Bebauungsplan wird die Weiterentwicklung am Standort Luzern gewährleistet.	
Art. 1 Abs. 2 Lit. d.	ausreichende Versorgungsbasis des Landes sichern
Das LUKS gewährleistet einen grossen Teil der medizinischen Spital-Versorgung im Kanton Luzern. Als Zentrumsspital trägt der Standort Luzern einen grossen Teil zu dieser Versorgung bei.	

Art. 3 Abs. 3 Lit. a	Wohn- und Arbeitsgebiet einander zweckmässig zuordnen
Das Spitalareal liegt zentral und ist mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen. Wohngebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe.	
Art. 3 Abs. 3 Lit. abis	Massnahmen zur besseren Nutzung ungenügend genutzter Flächen und zur Verdichtung
Der Planungsprozess dient der besseren Nutzung und Aufwertung des Spitalareals. Das Standortpotential soll dadurch ausgeschöpft werden.	
Art. 3 Abs. 3 Lit. c	Rad- und Fusswegverbindungen sicherstellen
Die Rad- und Fusswegverbindungen durch das Spitalareal und die Anbindung an die umliegenden Quartiere werden sichergestellt und optimiert.	
Art. 3 Abs. 3 Lit. d	günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicherstellen
Die Spitalversorgung wird durch die Planung langfristig gewährleistet.	
Art. 3 Abs. 3 Lit. e	Siedlungen, viele Grünflächen und Bäume enthalten
Trotz der dichten Bebauung kann das Areal ökologisch aufgewertet werden. Bäume, deren Ersatz aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll ist, werden durch Aufwertungsmassnahmen kompensiert.	
Art. 4 Lit. b	Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein
Das Kantonsspital, die Psychiatrie sowie die höhere Fachschule für Gesundheit sind aufgrund der zentralen Lage gut erreichbar.	

6.2 Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG)

Am 19. Juni 2023 fand eine Infoveranstaltung zum Bebauungsplan sowie zu den baulichen Entwicklungen am LUKS generell statt. Die Veranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit dem LUKS organisiert und die Anwohnenden wurden per Flyer zur Veranstaltung eingeladen. Zudem wurde die gesamte Stadtbevölkerung mittels einer Medienmitteilung auf die Veranstaltung und die Möglichkeit zur Mitwirkung aufmerksam gemacht. Mit der Infoveranstaltung vom 19. Juni 2023 startete ebenfalls die öffentliche Mitwirkung, welche bis zum 10. Juli 2023 dauerte. Auf www.dialogluzern.ch konnten sämtliche Unterlagen eingesehen und in einem Formular Anmerkungen zum Bebauungsplan gemacht werden. Insgesamt sind vier Rückmeldungen eingegangen. Die eingebrachten Themen mit den Anträgen und Antworten sind im Anhang 1 aufgeführt.

6.3 Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG)

Es werden keine Sachpläne und Konzepte des Bundes tangiert.

Es wird zusätzlich darüber Bericht erstattet, wie weitere Bundeplanungen, die materiell Konzept- oder Sachplancharakter haben, formell aber keine sind, tangiert werden:

6.3.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

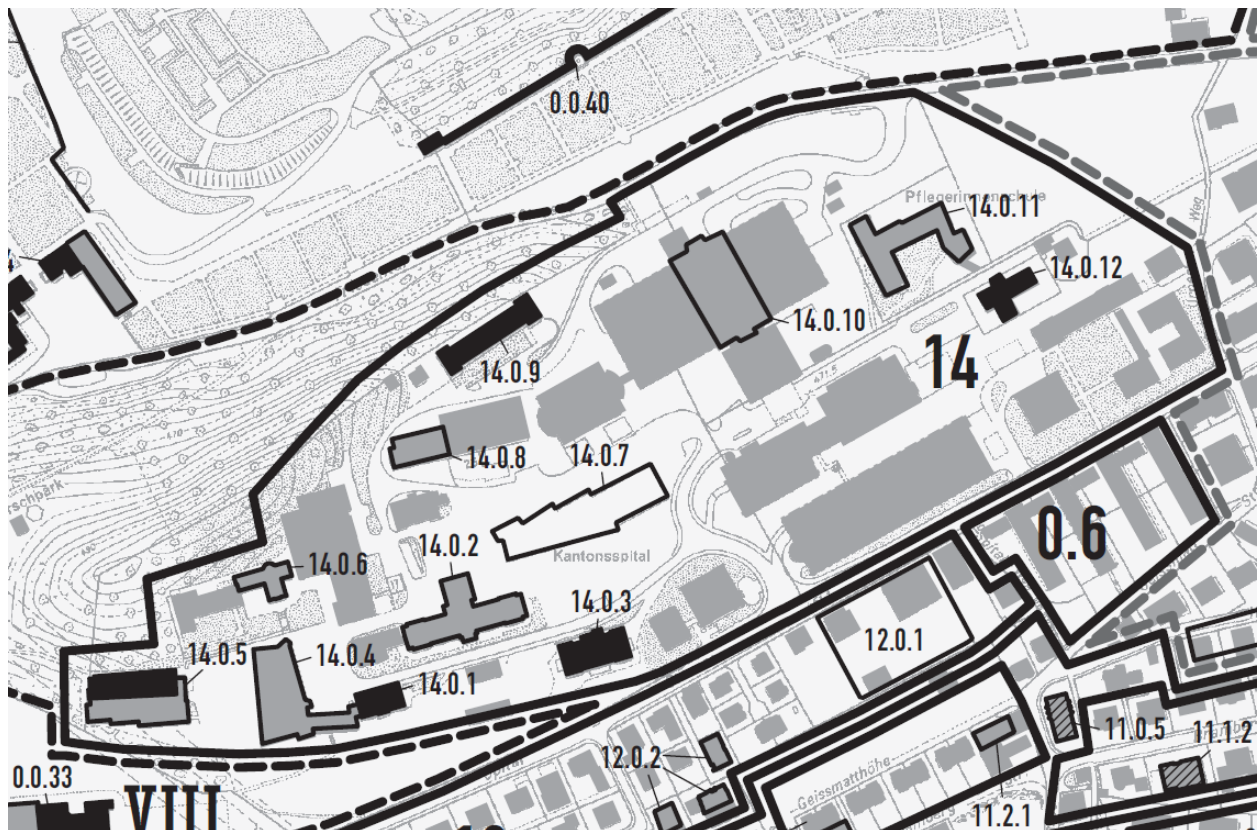
Der Bebauungsplan liegt nicht innerhalb eines BLN-Gebiets.

6.3.2 Inventar der historischen Verkehrswege (IVS)

Es ist kein historischer Verkehrsweg betroffen.

6.3.3 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Die Stadt Luzern ist grossflächig im ISOS eingetragen und behandelt. Das Areal des Kantonsspitals ist wie folgt vermerkt:



G	14	Kantonsspital, Gründungsanlage 1899–1902, Erweiterungen 1932–43 und E. 20. Jh., grosses Areal mit vielfältigem Baubestand und meist verbauten Zwischenbereichen	B	/	/	B		104, 106, 107
E	14.0.1	Ehem. Verwaltungsgebäude, heute psychiatrische Tagesklinik, 1899–1902, besterhaltener Bau der Gründungsanlage				×	A	106
E	14.0.2	Alte Frauenklinik, Kern 1899–1902, umgeb. 1941–43 (Arch. W. Ribary)					o	
E	14.0.3	Ehem. Augenklinik, 1907, heute Sitz der Betriebswirtschaft, beachtliche Silhouette gegen die Spitalstrasse				×	A	
E	14.0.4	Psychiatrische Klinik, 1990–96 (Arch. H. P. Ammann & P. Baumann)					o	
E	14.0.5	Ehem. Medizingebäude, heute Pflegeheim, 1934 (Arch. H. Auf der Maur, H. Klapproth), typ. Bau der 1930er-Jahre, gute Silhouette gegen das Reusstal, neuere Anbauten				×	A	107
	14.0.6	Kapelle und Schwesternhaus, 1932, betont konservative Architektur					o	
	14.0.7	Neue Frauenklinik, 1994–2001 (Arch. D. Marques, B. Zurkirchen)					o	
	14.0.8	Fernheizwerk, Kern 1932, mit Hochkamin					o	
E	14.0.9	Pathologisches Institut, 1932 (Arch. H. Auf der Maur), wichtiges Werk des Neuen Bauens				×	A	
	14.0.10	Hauptgebäude, eröffnet 1982, 13-geschossiges Bettenhaus über grösserem, viergeschossigem Unterbau, Megastruktur und vertikaler Akzent					o	104
	14.0.11	Pflegerinnenschule, qualitätvolle aufgegliederte Anlage der späten 1950er-Jahre (Arch. H. Eggstein)					o	
E	14.0.12	Personalhaus, 1969–70 (Arch. H. Eggstein), plastische Architektur im Stil der Moderne				×	A	o

Abbildung 16: Auszug aus dem ISOS

Das Areal des Kantonsspitals ist im ISOS mit dem Erhaltungsziel B eingetragen. Beim Erhaltungsziel B gilt das «Erhalten der Struktur». Anordnungen und Gestalt der Bauten und Freiräume sollen bewahrt werden und für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten werden. D.h. Abbruch von Altbauten sind nur in Ausnahmefällen möglich und es müssen besondere Vorschriften für Umbauten und zur Eingliederung von Neubauten gemacht werden.

Der notwendige Rückbau der im Bauinventar eingestufteten Objekte wurde bereits bei der Aufnahme in das kantonale Bauinventar behandelt. Im Sinne eines hohen öffentlichen Interesses an den Neubauten des Kantonsspitals hat die Kantonale Denkmalpflege mitgeteilt, dass sie gegen den geplanten Abbruch der

erhaltenswert eingestuft Objekte nichts einzuwenden haben. Beim Areal des Kantonsspitals handelt es sich aufgrund des hohen öffentlichen Interesses um einen Ausnahmefall.

Weiter werden im Bebauungsplan strenge Vorschriften zur Qualität (Art. 5) und für Neu- und Umbauten (Art. 4 bis Art. 11) gemacht und die Stadtbaukommission wurde seit Beginn der Planung intensiv miteinbezogen. Die Ergebnisse der Testplanung sowie der Bebauungsplan wurde darin mehrmals diskutiert und optimiert. Auch der Freiraum und dessen Gestaltung wird in den Vorschriften in den Art. 12 bis Art. 21 geregelt und es wurde vorgängig ein detailliertes Freiraumkonzept erarbeitet.

6.4 Kantonaler Richtplan (Art. 8 RPG)

In folgender Tabelle wird überprüft, inwiefern das Planungsvorhaben mit den Vorgaben des Richtplans des Kantons Luzern 2009 (teilrevidiert 2015) übereinstimmt. Es werden nur die für den Bebauungsplan B 145 relevanten Richtplanziele abgehandelt.

R3	Öffentliche Bauten und Anlagen
Mit der geplanten Entwicklung an zentraler Lage kann das Spital auch künftig als moderner Betrieb die Funktion als Zentrumsspital erfüllen und die regionalen Bedürfnisse berücksichtigen.	
R7-1	Agglomerationsprogramm Luzern
Die Vorgaben des Agglomerationsprogramms werden berücksichtigt.	
R7-2	Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr
Die Art und Dichte der Nutzungen werden auf die Kapazität des Verkehrssystems abgestimmt. Die Nutzungsvorgaben aus der Testplanung werden verbindlich umgesetzt. Aus verkehrlicher Sicht ist das angestrebte Nutzungsmass kritisch, da bereits heute eine hohe Belastung des Verkehrssystems besteht. Mit geeigneten Massnahmen (Mobilitätsmanagement, GVK, Controlling) wird der Verkehr reguliert. Aufgrund der Funktion des LUKS als Zentrumsspital und den Massnahmen erweist sich die erhöhte Anzahl an Parkplätzen als zweckmässig und sinnvoll.	
S2-2	Sondernutzungsplanungen und Landumlegung
Der Bebauungsplan wird gemäss den Zielen der Koordinationsaufgabe erarbeitet.	
S2-6	Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen sowie Siedlungsökologie
Vgl. Kap. 5.5. Es werden Vorschriften bezüglich der Freiraumgestaltung definiert.	
S3-2	Kantonal geschützte Kulturdenkmäler
Die geschützten Kulturdenkmäler werden im Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend als solche ausgewiesen.	
S9-2	Planungsgrundsätze
Die Konsultationskarte technische Gefahren wurde geprüft (vgl. Kapitel 5.7.2). Es sind keine Massnahmen notwendig.	
E4-1	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung
Die Entwässerung wird in den Vorschriften geregelt (vgl. Kapitel 5.7.4). Die Ableitbedingungen gemäss Art. 33 der Vorschriften sind einzuhalten.	
E5-4	Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Gemeinden
In den Bestimmungen werden Vorgaben bezüglich der Energie (vgl. Kapitel 5.7.3) gemacht. Zudem wurde eine neue Energiestrategie erarbeitet, welche vom LUKS eingehalten werden muss.	

6.5 Agglomerationsprogramm Luzern

Das Agglomerationsprogramm Luzern der 4. Generation (AP LU 4G) wurde vom Regierungsrat im Mai 2021 beschlossen und den Bundesbehörden zur Beurteilung eingereicht. Es werden im Folgenden nur die für den Bebauungsplan B 145 relevanten Massnahmen erwähnt.

S-1	Kommunale Aufgaben gemäss übergeordneten Planungsgrundlagen
B 145 berücksichtigt die übergeordneten Planungsgrundlagen.	
S-7	Verkehrsintensive und –relevante Einrichtungen
B 145 berücksichtigt die Massnahmen für verkehrsintensive und –relevante Einrichtungen, indem er ein Mobilitätsmanagement, eine Mobilitätsstrategie, ein Controlling und ein GVK fordert.	
GV-2-4D	Mobilitätsmanagement
Das LUKS betreibt ein Mobilitätsmanagement. Dieses wird im B 145 verankert.	
GV-1.3-4B	Luzern, Schlossberg, Optimierung Gesamtverkehrssystem
B 145 berücksichtigt dieses Projekt.	

7 Vorprüfung BUWD Kanton Luzern

Der Vorprüfungsbericht des BUWD vom 30. Januar 2024 (vgl. Beilage 12) würdigt den Bebauungsplan folgendermassen:

«Generell halten wir fest, dass das vorliegende Baukonzept das Ergebnis eines qualitativen und fundierten Prozesses ist und der vorliegende Entwurf formell und inhaltlich gut aufbereitet ist. Besonders positiv zu erwähnen sind zudem das Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept (EPF) und die Energiestrategie. Das LUKS ist mit dem vorliegenden Planungsvorhaben in den Bereichen Energieeffizienz und Nachhaltigkeit vorbildlich unterwegs, was wir sehr begrüssen.»

Als abschliessendes Ergebnis wird festgehalten:

«Der im Entwurf vorliegende Bauplan kann insgesamt als vollständig erarbeitet sowie als recht- und zweckmässig beurteilt werden. Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.»

Für die Weiterbearbeitung und Auflage wurden die im Vorprüfungsbericht enthaltenen Hinweise und Anträge (nachfolgend *kursiv* dargestellt) folgendermassen umgesetzt (integriert in Version vom 1. Februar 2024 der verbindlichen Dokumente für die öffentliche Auflage):

– *Art. 4 Abs. 1: Wir beantragen folgende Ergänzung, um Missverständnissen vorzubeugen: «Im Bauplanperimeter sind alle für die Spitalbetriebe notwendigen und spitalnahen Bauten, Anlagen und Nutzungen [...] zulässig.»*

Die vom Kanton vorgeschlagene Ergänzung wird als sinnvoll erachtet und soll übernommen werden.

– *Art. 18 und Plan: Die Treppenanlage wird in den SBV ausführlich behandelt. Wir weisen darauf hin, dass diese im Plan sinnvollerweise zu verorten ist.*

Die Treppenanlage ist bereits im Plan verortet.

– *Art. 24: Wir weisen darauf hin, dass die SBV nur für das Gebiet innerhalb des Bauplanperimeters verbindlich sind. Eine Bushaltestelle ist im Plan nicht enthalten. Allenfalls ist es zweckmässig, im Bereich Spitalplatz die mögliche Lage einer Bushaltestelle in Absprache mit dem Verkehrsverbund Luzern (VVL) orientierend zu verorten. Allfällige Vorgaben für die Gestaltung der Bushaltestelle sind ebenfalls mit dem VVL abzusprechen, damit die Vorgaben aus dem Bauplan mit den Vorgaben des VVL übereinstimmen.*

Die Bushaltestelle wurde erst kürzlich von der Stadt Luzern neu gebaut und versetzt und liegt nicht im Bauplanperimeter. Eine Verschiebung ist zurzeit nicht vorgesehen und wird daher auch nicht

orientierend eingetragen. Eine Verschiebung an den Spitalplatz ist auch ohne Verortung im Bebauungsplan möglich (vgl. Art. 24 Abs. 2).

- *Art. 25 Abs. 1: Wir beantragen, die SBV dahingehend zu ändern, dass die Erstellung der maximalen Anzahl Parkplätze von 1850 nur bewilligt wird, wenn der Bedarf im Rahmen des Baugesuchs nachgewiesen werden kann und geeignete Massnahmen zur Reduktion des MIV getroffen worden sind.*

Es wird als sinnvoll erachtet, dass der Bedarf der Parkplätze beim Baugesuch nachgewiesen werden muss. Es wurde mit Art. 25 Abs. 2 SBV ein entsprechender Absatz eingefügt. Die Reduktion des MIV hingegen ist mit der Verbindlichkeit des Mobilitätsmanagements (Art. 25 Abs. 1 SBV) bereits ausreichend geregelt.

- *Art. 26 und Plan: Im Plan eingezeichnet ist der Zugang zur Tiefgarage, nicht aber die Zufahrt und die Wegfahrt. Wir beantragen, dies zu ergänzen (Planinhalt und Legende).*

Der Planinhalt und Legende wurden entsprechend angepasst.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahren gemäss § 184 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist. Im UVP-Leitverfahren sind entsprechend weitere Berichte und Nachweise gemäss Vorgabe der Fachstellen einzureichen.

8 Öffentliche Auflage

Der Bebauungsplan ist vom 15. April bis 14. Mai 2024 öffentlich aufgelegt. Gegen den Bebauungsplan B 145 Kantonsspital wurde innert Frist eine Einsprache eingereicht. Am 2. Juli 2024 wurde eine Einspracheverhandlung durchgeführt. Es konnte keine Einigung erzielt werden und der Einsprecher hält an der Einsprache fest.

9 Beschluss des Grossen Stadtrates

folgt

Anhang 1: Öffentliche Mitwirkung

Folgende Anregungen aus der Bevölkerung (*kursiv*) wurden im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eingebracht:

Kreislaufwirtschaft

Die Formulierung in Art. 8 Bebauungsplan B 145 Kantonsspital ist – pardon – ein Witz, weil nicht im Geringsten bindend, wenn fast jedes bestehende Gebäude einem Ersatzneubau weichen muss. Dieser Bebauungsplan muss unbedingt Richtlinien festlegen, dass weiter- und nicht neugebaut wird. Das Areal ist zu gross und der Verlust von grauer Energie zu immens, als dass hier einfach ohne Vorgaben frivol abgerissen werden kann.

Antwort Stadt Luzern: Gebäude des medizinischen Kerngeschäfts unterliegen einem steten Erneuerungszyklus, da die sich laufend verändernden Prozesse in 30 bis 40 Jahre alten Gebäuden meist nur ungenügend an der medizinischen Entwicklung anpassen lassen und Sanierungen bei laufendem Betrieb insbesondere für Patientinnen und Patienten und Mitarbeitende zu grossen negativen Auswirkungen führen. Das LUKS trägt als Zentrumsspital wesentlich zur Gesundheitsversorgung der Zentralschweiz bei. Um seine Aufgabe einer hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung weiter zuverlässig wahrnehmen zu können, soll und muss sich das Spital an seinem Standort entwickeln können. Es wurde daher auf eine Vorschrift verzichtet, welche das Bauen im Bestand vorschreibt und stattdessen auf das Thema der Kreislaufwirtschaft fokussiert. Es sind somit Materialien zu wählen, welche möglichst an Ort und Stelle wiederverwendet bzw. durch deren Einbauart möglichst lange im Kreislauf bleiben können. Die vorliegende Lösung der vier Baufelder optimiert zudem langfristig den Bodenverbrauch. Sie ermöglicht die Verdichtung an einer Stelle auf dem Areal und durch die temporäre Freifläche wird - im Sinne einer Vierfelder-Wirtschaft - sichergestellt, dass Ersatzbauten nicht weitere Landreserven aufbrauchen, sondern auf dem östlichen Teil des Areals realisiert werden. Das verdichtete Bauen führt zudem zu kurzen Wegen. Es erlaubt eine effiziente, interdisziplinäre Nutzung und somit eine verbesserte Auslastung der Räume, wodurch weniger Fläche benötigt wird als bis anhin.

Mobilitätsmanagement

Das geltende Parkplatzreglement ist strikte einzuhalten. Wie sollen sonst künftig gegenüber privaten Richtlinien durchgesetzt werden, wenn sich ein staatlicher Betrieb darüber hinwegsetzen kann? Das LUKS soll Teil der Energiewende sein und deshalb Parkplätze abbauen, nicht ausbauen. Abgesehen davon sind Autos schlecht für die Gesundheit, weil sie Faulheit und Todesfälle fördern. Das erhöhte Verkehrsaufkommen auf den Strassen des Quartiers verärgert die lokale Bevölkerung, was vermieden werden muss. Aus meiner Sicht dürfte das LUKS einzig mehr Parkplätze bauen, wenn im Quartier das Äquivalent an öffentlichen Parkfeldern reduziert würde (gemäss Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern sowieso ein To-do). Zudem muss das Controlling klare Massnahmen zur Folge haben, sollte das Mobilitätsmanagement nicht eingehalten werden.

Wie bereits bei vorherigem Punkt erwähnt, soll sich das LUKS an seinem Standort entwickeln können. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung hin zu mehr ambulanten Behandlungen, was das Patientenaufkommen erhöht. Das LUKS ist bezüglich Anforderungen an die Mobilität nicht mit anderen Betrieben vergleichbar. Das LUKS wird rund um die Uhr betrieben, die Mitarbeitenden arbeiten in Schichten. Je nach Tages-/Nachtschicht sind Angestellte abhängig vom Wohnort und dem Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln auf eine individuelle Mobilität angewiesen. Das gilt ebenso für die Patientinnen und Patienten, die je nach Wohnort, körperlicher Einschränkung und medizinischer Verfassung nicht mit dem öffentlichen Verkehr reisen können oder wollen. Für Patientinnen und Patienten, die mit privaten Zubringerdiensten ins Spital gebracht werden müssen, ist ein ausreichendes Parkplatzangebot von zentraler Bedeutung. Zudem ist die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwar gegeben, aber mit drei Buslinien limitiert.

Die Stadt Luzern ist der Ansicht, dass mit der Verbindlichkeit des erarbeiteten Mobilitätskonzepts und der maximalen Anzahl von 1'850 Parkplätzen ausreichend Gewähr für eine nachhaltige und dem Spitalbetrieb entsprechende Mobilität besteht. Das LUKS leistet mit verschiedenen mobilitätslenkenden Massnahmen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der verkehrspolitischen Ziele der Stadt. Mit dem Wachstum des Betriebs, der mit einer Zunahme des Personals und einer Erhöhung der Patientinnen und Patienten

einhergeht und zu mehr Mobilität führt, wird das LUKS die verkehrslenkenden Massnahmen weiter ausbauen müssen.

Der Zufahrtsverkehr seitens Spitalstrasse wird sich aufgrund der geplanten baulichen Massnahmen stark verringern. Einerseits wird mit Inbetriebnahme der Tiefgarage des Stationären Zentrums für Patient/-innen, Mitarbeitende und Besuchende praktisch nur noch die Tiefgarageneinfahrt bei der Friedentalstrasse betrieben. Jene beim Urnerhofweg wird für Mitarbeitende, Patient/-innen und Besuchende geschlossen, wodurch die Spitalstrasse stark entlastet wird. Andererseits werden fast alle oberirdischen Parkplätze in die Tiefgarage verschoben und somit das Verkehrsaufkommen auf dem Areal selbst reduziert und die Spitalstrasse zusätzlich entlastet. Für Velofahrende wird das Angebot erweitert, mittlerweile stehen auch Leihvelos zur Verfügung und die Infrastruktur wird mit überdachten Veloparkplätzen sowie arbeitsplatznahen Garderoben und Duschen ausgebaut.

Die Stadt Luzern misst dem erfolgreichen Betrieb und der Weiterentwicklung des LUKS für eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung ein überwiegendes öffentliches Interesse zu, das es rechtfertigt, im Sinne der «Lex Kantonsspital» (vgl. Art. 12 Abs. 6 Parkplatzreglement und Protokoll Nr. 4 über die Verhandlungen des Grossen Stadtrates vom 12. November 2020) vom Parkplatzreglement abzuweichen und dem LUKS zirka 200 zusätzliche Parkplätze zu bewilligen.

Stadtpassage

Die Idee ist ein Witz, völlig überdimensioniert, nicht nachfrageorientiert und sollte die Entwicklung des Spitals keinesfalls aufhalten. Besser wird der ÖV zum/vom Spital verbessert, dann profitieren die Passagiere auf der ganzen Linie.

Im Juli 2023 hat der Stadtrat mitgeteilt, dass die Stadtpassage, gemäss der in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie, zwar machbar sei, aber aufgrund der hohen Investitionskosten nicht weiterverfolgt wird.

Begrünung und Versiegelung

Die Platzverhältnisse und Gestaltung entlang der Spitalstrasse sind für die stadträumliche Quartieranbindung von entscheidender Bedeutung. Wir begrüssen die vorgesehenen Baumpflanzungen auf dem neuen Spitalplatz, sehen aber die in den Visualisierungen dargestellten hart versiegelten Böden für das Raumklima als problematisch und nicht mehr zeitgemäss. Wir bitten daher diesen Aspekt in der weiteren Planung stärker zu berücksichtigen. Des Weiteren vermessen wir in diesem Bereich eine stärkere Begrünung entlang der Spitalstrasse als möglicher grüner Filter zu den massiven Neubebauungen. Wir legen grossen Wert darauf, dass den klimatischen Auswirkungen fürs Quartier durch derart viel neue Bausubstanz durch eine ausreichende Begrünung und eine entsprechende Wahl der Oberflächenmaterialität positiv entgegengewirkt wird.

Die Stadt Luzern teilt ihr Anliegen betreffend Entsiegelung und Begrünung, da es auch der städtischen Haltung entspricht, weshalb diese Themen im Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept (EPF) des Spitalareals vertieft behandelt wurden. Das EPF wurde unter anderem mit Fachplaner/innen und Vertreter/innen der Stadt aus den Bereichen Umwelt, Entwässerung und Mobilität erarbeitet und hat im Rahmen des Bebauungsplans wegleitenden Charakter. Für die Wettbewerbsteilnehmenden gilt es als verbindliche Grundlage.

Auf dem Spitalareal bewegen sich viele mobilitäts- und sichteingeschränkte Personen. Unebene, entsiegelte Untergründe wie z.B. Rasengitter oder Plattenböden mit Fugenvorsprüngen sind deshalb nur einzeln umsetzbar. Dies gilt insbesondere auch für den Spitalplatz, welcher ein wichtiger Ankunfts- sowie Aufenthaltsort darstellt und bei jeder Witterung gefahrenfrei begehrbar sein muss. Im Rahmen des EPF wurde für den Mengenanteil entsiegelter Fläche auf der Promenade ein Mindestwert von 20 Prozent festgelegt. Wie der Spitalplatz effektiv aussehen wird und welcher Anteil an unversiegelter Fläche tatsächlich möglich und sinnvoll ist, wird der Wettbewerb der Phase 2 (Neubau Ambulantes Zentrum und Spitalplatz) und dann das effektive Projekt der Baueingabe zeigen. Der Wettbewerb wird ebenfalls zeigen, wie die effektive Begrünung auf dem Platz aussehen wird. Um das Klima auf dem Spitalareal und somit auch auf dem Spitalplatz bestmöglich zu beeinflussen, wurden ebenfalls verschiedene Massnahmen definiert. So wurde z. B. in Zusammenarbeit mit der HSLU, das Areal in seinem Zukunftszustand mittels einer mikroklimatischen Analyse untersucht, unter anderem um temperaturkritische Örtlichkeiten auf dem Areal zu

identifizieren und um passende Verbesserungsmaßnahmen zu definieren. Als Bodenbelag wird heller Naturstein verwendet, die Fassaden sind so zu gestalten, dass sie die Aufheizung der Umgebung hemmen und die Grüninseln tragen als Schattenspende und Verdunstungselement ebenfalls zu einer angenehmen Aufenthaltsqualität bei. Das im EPF erarbeitete Baumkonzept stellt zudem sicher, dass die Begrünung eingesetzt wird um klimatischen wie auch ökologischen Zielen optimal Rechnung zu tragen.

Öffentlichkeit des Areals

In den Vorschriften zum Bebauungsplan unter Artikel 3/ Ziele/f. steht heute: «hochwertige, klimaangepasste Aussenräume mit hoher Aufenthaltsqualität für Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie für das Personal.» Wäre es nicht sinngebend, beim Bau einer solchen Anlage inmitten eines Wohnquartiers auch die Quartierbewohner als Zielpublikum mit zu benennen?

Das Areal des Luzerner Kantonsspital gilt als öffentlicher Raum. Auch der Stadt Luzern ist es ein Anliegen, dass das Areal des LUKS auch für die Bevölkerung einen Mehrwert bietet, weshalb diese in Art. 16 Abs. 1 (Parkanlagen) aufgeführt wird. Weiter wird in Art. 28 verlangt, dass für die zentralen Gehweg- und Veloverbindungen öffentliche Wegrechte eingeräumt und im Grundbuch eingetragen werden müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass das Areal auch für die Bevölkerung zugänglich ist.

Parkplätze für Quartierbewohnende

Durch die Realisierung von Velorouten und Tempo 30-Zonen im Quartier wurden in der näheren Vergangenheit immer wieder für die Quartierbevölkerung wichtige Parkplätze eliminiert. Wir bitten zu prüfen, ob nicht ein gewisses Kontingent der Parkplätze auch an Quartierbewohner zu vermieten wäre. Wenn vorstellbar ist, dass Mengen an Touristencars im Sinne einer stadträumlichen Aufwertung der Innenstadt im Spitalareal unterkommen könnten, sollte es eine Option sein, gleiches für die PKWs der Quartierbewohner anzubieten.

Die maximal zulässige Anzahl Parkplätze wird durch das Parkplatzreglement der Stadt Luzern gebietsweise und in Bezug auf die bewilligten Nutzungen geregelt. Die Anzahl Parkplätze kann nicht durch das Parkhaus des LUKS erweitert werden, weshalb dies ausdrücklich in Art. 25 Abs. 2 untersagt wird. Eine Fremdvermietung von Parkplätzen ist daher nicht zulässig.

Lärmbelästigung

Durchgehend ist die nächtliche Lärmbelästigung durch über das Quartier einfliegende Helikopter jenseits der dafür vorgesehenen Ein- und Abflugschneisen ein grosses Ärgernis, über das wir regelmässig mit dem Kantonsspital in Kontakt stehen. Dabei handelt es sich selbstredend nicht über Notfälle, bei denen ein direkter Anflug nicht zu verhindern ist, sondern vielfach über wegfliegende Helikopter. Um die zukünftige Entwicklung mit dem Ausbau zweier weiterer Helikopterlandeplätze zu entschärfen und die dauernde Verantwortung der Kommunikation zu diesem Thema nicht weiter beim Quartierverein zu manifestieren, schlagen wir vor, ein Monitoring einzuführen, das seitens Kantonsspital geführt wird und über das nachgeführt werden kann, wann und warum die vorgeschriebenen Ein-/Ausflugschneisen nicht befolgt wurden. So selbstverständlich, wie das Kantonsspital in unser Quartier gehört und wir die langandauernde Bautätigkeit der folgenden Jahre mit all ihren Immissionen inmitten unseres Quartiers nachvollziehen können und tolerieren müssen, so wesentlich ist die Berücksichtigung, dass unser Quartier auch ein Wohnquartier ist, auf dessen Bedürfnisse bei einem derartigen Ausbau Rücksicht genommen werden muss. Zusätzlich bitten wir dringend darum, die Positionierung der zukünftigen Helikopterlandeplätze auf den nördlichen Gebäudeteilen, abgewandt vom Wohnquartier, zu positionieren. Die bereits heutige diesbezügliche Erfahrung mit den bestehenden südlich und nördlich angelegten Helikopterlandeplätzen auf dem Dach des Kantonsspitals zeigt den massiven Unterschied der Lärmausbreitung in unserem Quartier durch eine entsprechende Platzierung. Grundsätzlich steht der Vorstand des Quartiervereins Luegisland jederzeit für eine Zusammenarbeit gerne zur Verfügung und würde einen steten Informationsaustausch zum Stand der Planungen sehr begrüssen.

Die Lärmbelästigung der Quartierbewohnenden durch Bauarbeiten und den Helikopter ist dem LUKS und der Stadt Luzern bewusst. Ein Monitoring ist allerdings nicht zielführend. Die An- und Wegflugschneisen sind im Normalfall zwar verbindlich, doch ist es den Helikopterpilotinnen und Helikopterpiloten erlaubt, abhängig von den Wind- und Sichtverhältnissen sowie dem gesundheitlichen Zustand der Patientinnen

und Patienten, wenn nötig eine andere Flugroute zu wählen. Ob die Wind- und Sichtverhältnisse im Moment des Flugs eine entsprechende Abweichung von der Flugschneise rechtfertigen, liegt im Ermessensspielraum und der Verantwortung der Pilot/in und lässt sich mit den im Rahmen eines Monitorings zur Verfügung stehenden Parametern nicht abschliessend beurteilen.

Nebst der Einlieferung von Patientinnen und Patienten ins LUKS finden auch Helikoptereinsätze statt, in welchen sie vom LUKS notfallmässig in andere Spitäler verlegt werden müssen. Solche Fälle sind oftmals äusserst zeitkritisch, weshalb es vorkommen kann, dass nebst dem Anflug auch beim Wegflug die kurzstmögliche Route gewählt wird.

Bezüglich der Positionierung der Helikopterlandeplätze ist festzuhalten, dass einer der beiden Landeplätze zwingend auf dem Kinderspital platziert werden muss, damit die Wege für Kinder in Notsituation so kurz wie möglich sind und die spitalinternen Abläufe bei Kindernotfällen optimiert werden können. Insbesondere Frühstgeborene sind auf kurze, direkte Wege bis zur Intensivstation angewiesen.

Wichtig festzuhalten ist, dass der neue Landeplatz auf dem Kinderspital keine zusätzlichen Flüge generiert. Die Flüge zum Kinderspital, welche aktuell auf dem Hauptgebäude landen, werden auch in Zukunft nur einen kleinen Teil der Anflüge ausmachen. Der Grossteil der Flüge wird auf dem Landeplatz auf den nördlichen Gebäuden (Phase 3) stattfinden.

Öffentlicher Verkehr

Die Erschliessung des Areals durch den öffentlichen Verkehr ist leider weiterhin marginal, bei einem zukunftsgerichteten Projekt in dieser Grösse müsste für das Personal und die Besucher zwingend eine bessere und effizientere Lösung gefunden werden. Da sollte massiv nachgebessert werden, da der MIV durch Personal und Besucher beim vorliegenden Bebauungsplan nicht verringert wird (was eines der wichtigen Ziele sein sollte).

Antwort Stadt Luzern: Der Stadt Luzern ist bewusst, dass es bezüglich der Erschliessung mit dem ÖV Verbesserungspotential gibt. Die detaillierte Erschliessung mit dem ÖV ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Gemeinsam mit der Dienstabteilung Mobilität und dem VVL werden laufend weitere Optimierungsmöglichkeiten geprüft.

Spitalplatz

Gemäss REK 2018 ist beim Spitalplatz ein Quartierzentrum zu planen. Beim Bebauungsplan fehlt der Bezug zum REK und Aufbau eines Quartierzentrums. Dies soll ergänzt werden, Die Planung soll unter Einbezug der relevanten Quartierkräfte erfolgen (Restaurant, Läden, Anwohnende).

Das Zusammentreffen von Arbeitnehmenden des Kantonsspitals, Quartierbewohnenden und Besuchenden bietet dabei Potenzial für ein eigenständiges Quartierzentrum, welches in diesem Bereich auch entstehen soll. Deshalb wurden auf dem Grundstück gegenüber dem LUKS an der Spitalstrasse (GS 1821, rechtes Ufer, heute Gewächshäuser) in der neuen Bau- und Zonenordnung publikumsorientierte Nutzungen im EG festgelegt. Dieses weist zonenplanrechtliche Voraussetzungen und eine logistisch geeignete Lage für die Etablierung eines neuen Quartierzentrums auf. Gegenüber zu diesem Quartierzentrum kommt dem geplanten Spitalplatz im Bebauungsplanperimeter ebenfalls eine wichtige Rolle zu, weshalb auch dort teilweise publikumsorientierte Nutzungen vorgeschrieben werden und in den Sonderbauvorschriften festgehalten wird, dass dieser als öffentlicher Platz mit einer hohen Aufenthaltsqualität zu gestalten und mit einer oder mehreren Grünflächen auszustatten sei. Im aktuell laufenden Architekturwettbewerb für das Ambulante Zentrum ist vorgesehen, dass auf Spitalplatz-Ebene ein Restaurant mit Aussensitzplätzen eingeplant werden soll, wodurch der Spitalplatz zusätzlich als Aufenthaltsfläche an Attraktivität gewinnt.

Fernwärmeanbindung

Die Energieanbindung des Spitals ans Fernwärmenetz (Perlen) und die Speicherkapazität sollte genutzt werden, um den Liegenschaften der oberen Spitalstrasse einen Fernwärmeanschluss zu ermöglichen. Für dieses Gebiet ist in der aktuellen Energieplanung 2.0 vom Juni 2023 keine Fernwärme vorgesehen - was durch die Anbindung ans Spital verbessert werden kann.

Der Fernwärmebedarf des LUKS wird mit Inbetriebnahme der einzelnen Etappen auf dem Ostareal aufgrund des realisierten Anergienetzes sukzessive abnehmen. Wie die dadurch freiwerdenden Kapazitäten

der Fernwärmeanbindung genutzt werden, liegt in der Verantwortung der ewl, welche das Fernwärmenetz betreibt und auch für den Leitungsausbau zuständig ist. Bei Interesse an einer Anbindung an das Fernwärmenetz ist deshalb die ewl zu kontaktieren ([Fernwärme Region Luzern - Ökologisch heizen mit ewl \(ewl-luzern.ch\)](#)).